Gemeinde Münchenstein

Kanton Basel-Landschaft

Quartierplanung "St. Jakobshalle"

Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV (Bund) und § 39 RBG (BL)

Impressum

Ersteller

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung	Ralph Christen
Datum	4. Juni 2015
Datei-Name	43043_Ber01_Planungsbericht_Genehmigung.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
1.1 Absichten 1
1.2 Projektwettbewerb 2
1.3 Zonenrechtliche Voraussetzungen für die Realisierung 2
2. Beteiligte und Ablauf der Quartierplanung 3
2.1 Beteiligte 3
2.2 Planungsablauf (Hauptschritte Planungsverfahren für eine Quartierplanung) 3
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen 3
3.1 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) 3
3.2 Kantonaler Richtplan 4
3.3 Zonenvorschriften der Gemeinde Münchenstein 4
4. Erläuterungen zur Quartierplanung 6
4.1 Ziele 6
4.2 Bestandteile und Wirkung 6
4.3 Erläuterung der Schwerpunkte der Quartierplanung 6
5. Berücksichtigung der planerischen Randbedingungen 11
5.1 Planungsgrundsätze gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) 11
5.2 Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan Basel-Landschaft 11
5.3 Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan Basel-Stadt 12
5.4 Anforderung an Quartierplanungen nach kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG BL) 13
5.5 Erschliessung mit öffentlichem Verkehr 13
5.6 Anbindung an das öffentliche Strassennetz 14
5.7 Auswirkungen auf das Strassenverkehrsaufkommen 14
5.8 Konzept Verkehr 15
5.9 Lärmschutz 15
5.10 Stand der Erschliessung und der Baureife 16
5.11 Grünstrukturen 16
5.12 Umweltverträglichkeitsprüfung 18
5.13 Naturgefahren 18
5.14 Störfallvorsorge 19
5.15 Grundwasserschutz / Grundwasserschutzbereich 19
5.16 Altlasten 19
5.17 Abstände bzw. Baulinien gegenüber Verkehrswegen, Wäldern, Gewässern und Friedhöfen 19
5.18 Grenzabstände gegenüber angrenzenden Bauparzellen 20
5.19 Personenfluss 20
5.20 Sicherheit (Feuerwehr / Brandschutz / Entfluchtung / Sanität) 20
6. Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen 20
6.1 Zonenvorschriften (Teilzonenplan "Brüglinger Ebene") 21
6.2 Erschliessungsplanung (Teilstrassennetzplan "Brüglinger Ebene") 21
6.3 Baulinienplanung 21
7. Kostenfolgen zu Lasten der Gemeinde 21

8. Privat-rechtlicher Regelungsbedarf 21
8.1 Grundsätzliches 21
8.2 Reglungsbedarf für die Quartierplanung "St. Jakobshalle" 22
9. Kantonale Vorprüfung 22
10. Mitwirkungsverfahren 24
11. Beschlussfassungsverfahren 24
12. Auflageverfahren 24
12.1 Verfahrensdurchführung 24
12.2 Einsprachenbehandlung 25
13. Genehmigungsantrag 25

Anhang

Anhang 1 Planungsrelevante Aspekte betreffend Lärmschutz, Fachstelle Lärmschutz BL, 18. Juni 2014

Anhang 2 Konsultationsbereiche (Störfallvorsorge – Raumplanung), Januar 2014

Anhang 3 Konzept Entleerung (Normalbetrieb) und Evakuation, 10. Dezember 2014

Anhang 4 Vernehmlassungstabelle (Zusammenstellung und Stellungnahmen zu Ergebnissen der kantonalen Vorprüfung), Stand 20. November 2014

Anhang 5 Protokoll der Koordinationsbesprechung vom 14. November 2014

Anhang 6 Amtliche Publikationen des Mitwirkungsverfahrens

Anhang 7 Amtliche Publikationen des Auflageverfahrens

Anhang 8 Protokoll Einspracheverhandlung vom 11. Mai 2015

Anhang 9 Einverständniserklärung Grundeigentümerschaft (Parzelle Nr. 2778, Münchenstein) betreffend geringfügige Änderung aufgrund Einsprache

Weitere Berichte

- Vorprüfungsbericht, Amt für Raumplanung, 12. September 2014 (in zusammengefasster Version im Anhang 5 enthalten)
- Konzept Verkehr, Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, 4132 Muttenz, 10. Februar 2015
- Personenflussanalyse für den Aussenbereich St. Jakobshalle, ASE (Analysis Simulation Engineering) GmbH, 8001 Zürich, 11. November 2014
- Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV, Gemeinde Münchenstein, 17. Februar 2015

1. Ausgangslage

1.1 Absichten

Das Gebiet der Parklandschaft St. Jakob bzw. Brüglinger Ebene in Münchenstein mit rund 100 Hektaren stellt ein wichtiges Sport- und Erholungsgebiet am Rande der Stadt Basel und für die umliegenden Agglomerationsgemeinden dar. Rund 42 Hektaren dienen dabei als Erholungsgebiet. Die Sportanlagen bestehen aus dem St. Jakob-Park (Fussballstadion), der St. Jakobshalle (Sport- und Eventhalle), der St. Jakobsarena (Eisstadion), den Sportanlagen St. Jakob (u.a. 15 Fussballfelder und Leichtathletikstadion) sowie dem Gartenbad St. Jakob. Das Fussballstadion, die St. Jakobshalle und das Eisstadion haben nationale und internationale Bedeutung.

Die St. Jakobshalle wurde 1975 eröffnet. Sie dient ebenso dem Breitensport wie auch für Veranstaltungen, Schul-, Universitäts- und Vereinssport. Andererseits ist sie Durchführungsstätte für Events in den Bereichen Sport und Kultur sowie für verschiedenste Firmenanlässe (Generalversammlungen, Konferenzen, Kongresse und Tagungen). Mit einer Zuschauerkapazität von rund 9'000 Personen ist die St. Jakobshalle die zweitgrösste Veranstaltungshalle in der Schweiz und ein wichtiger Eventanbieter. Generell muss die Halle die Doppelfunktion Sport und Event weiterhin erfüllen können. Aus bautechnischen und betrieblichen Gründen besteht bei der St. Jakobshalle sehr dringlicher Handlungsbedarf für eine Sanierung und Modernisierung.[1] Mit der geplanten Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle soll die Besucherkapazität auf 12'000 Personen (einzelne Grossevents) erweitert werden.

Abb.1: St. Jakobshalle, Zustand 2014

[1] Textquelle Absatz: Bericht des Preisgerichts zum Projektwettbewerb "St. Jakobshalle Basel, Sanierung und Modernisierung"

1.2 Projektwettbewerb

Das Hochbauamt der Stadt Basel führte 2013 als Bauherrschaft den Projektwettbewerb "St. Jakobshalle Basel, Sanierung und Modernisierung" durch. Dazu wurden 9 Teams zur Wettbewerbsbearbeitung ausgewählt.

Der Projektvorschlag "GIOVANNI" der Architekturgemeinschaft Degelo / Berrel Berrel Kräutler ging als Sieger hervor. Dieser Projektvorschlag diente als Grundlage für die Ausarbeitung des Quartierplans.

Abb. 2: St. Jakobshalle, Visualisierung "GIOVANNI" (Siegerprojekt Wettbewerb nach erfolgter Weiterbearbeitung, Stand November 2014

1.3 Zonenrechtliche Voraussetzungen für die Realisierung

Die bestehende Halle ist nach den Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" der Zone für öffentliche Werke und Anlagen Sportbauten zugewiesen. Nach den Bestimmungen von § 17 Abs. 3 des Teilzonenreglements unterliegen Neubauten und grössere Umbauten der Quartierplanpflicht.

Die ausstehende Sanierung und Modernisierung mit einzelnen baulichen Erweiterungen und Anpassungen ist als grösseres Umbauvorhaben einzustufen. Folglich muss die planungsrechtliche Grundlage mittels einer Quartierplanung nach § 37 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hergestellt werden.

2. Beteiligte und Ablauf der Quartierplanung

2.1 Beteiligte

Eigentümerschaft Parzelle Nr. 2778	Einwohnergemeinde Basel-Stadt
Nutzer/Betreiber	Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Bauherrschaft / Projektverantwortlichkeit	Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt Städtebau & Architektur Hochbauamt
Projektverfasser (Siegerprojekt aus dem Wettbewerb)	Architekturgemeinschaft Degelo / Berrel Berrel Kräutler
Quartierplanverfasser und Verfahrensbegleitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen
Verkehrsplaner (Verfasser "Konzept Verkehr")	Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, 4132 Muttenz
Personenflussanalyse	ASE (Analysis Simulation Engineering) GmbH, 8001 Zürich
Gemeinde Münchenstein	Gemeinderat Münchenstein Bauverwaltung Münchenstein Bau- und Verkehrsausschuss Münchenstein
Fachstellen Kanton BL / BS	Verschiedene Fachstellen beider Kantone im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des Quartierplan-Entwurfes

2.2 Planungsablauf

Nachfolgend werden die Hauptschritte im Planungsverfahren für die Quartierplanung "St. Jakobshalle" aufgeführt. Das Planungsverfahren für Quartierplanungen im ordentlichen Verfahren richtet sich dabei nach § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). In diesem Bericht werden in den entsprechenden Kapiteln die einzelnen Verfahrensschritte erläutert.

Mitteilung der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung	12. September 2014
Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	8. bis 30. Januar 2015
Beschlussfassung Gemeinderat	17. Februar 2015
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	16. März 2015
Auflageverfahren	19. März bis 20. April 2015

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sieht gemäss §§ 37 ff. das Planungsinstrument der Quartierplanung als Sondernutzungsplanung vor. Mit einer Quartierplanung kann für einen definierten Teil der Bauzonenfläche von den Bestimmungen der normalen Zonenvorschriften abgewichen werden. Eine gebietsmässige Anwendungsbeschränkung ergibt sich aus der kantonalen Rahmengesetzgebung nicht.

3.2 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan (KRIP)[2] legt die räumlichen Interessen des Kantons sowie seine Rahmenbedingungen zur räumlichen Entwicklung verbindlich fest. Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

In der Richtplangesamtkarte wird das Areal der Quartierplanung orientierend als Wohngebiet; Wohn-Mischgebiet; öffentliche Bauten und Anlagen; übrige Nutzungen ausgewiesen.

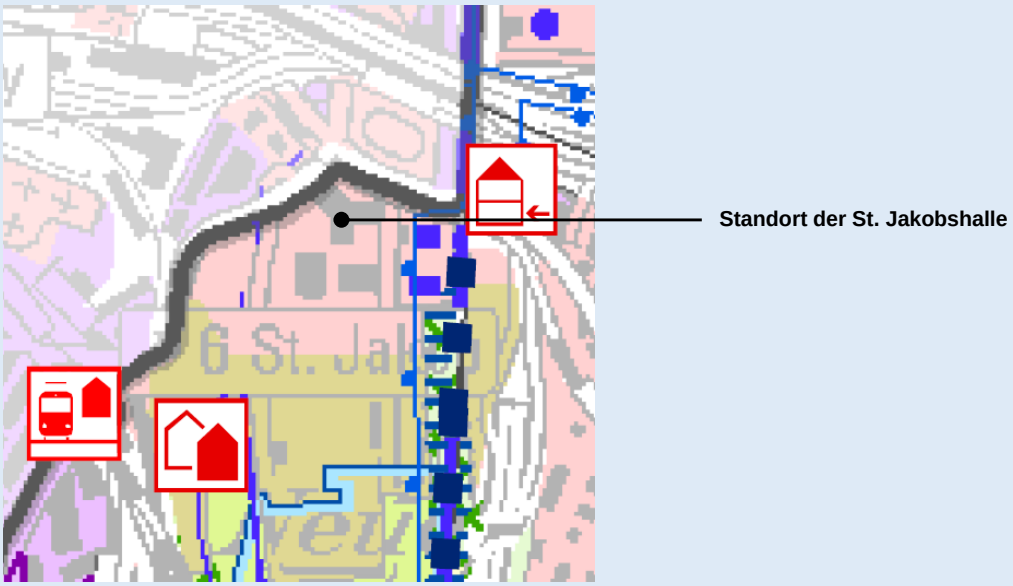

Abb. 3: Auszug Richtplan-Gesamtkarte, Quelle: www.baselland.ch

Im Objektblatt S4.2.1 "Sport- und Erholungszentrum St. Jakob" werden für die Entwicklung des Gebietes spezifische Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen definiert. Die spezifischen Festlegungen aus dem Objektblatt werden im Kapitel 5.2 behandelt.

3.3 Zonenvorschriften der Gemeinde Münchenstein

Für das Gebiet der Brüglinger Ebene gelten die Zonenvorschriften der Teilzonenplanung "Brüglinger Ebene".

Das Areal der St. Jakobshalle ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen für Sportbauten sowie der Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich F: städtischer Freiraum) zugewiesen.

(Planausschnitt siehe nächste Seite)

Gemäss § 17 Abs. 3 des Teilzonenreglements besteht für Neubauten und grössere Umbauten in dieser Zone eine Quartierplanpflicht.

[2] Vom Landrat am 26. März 2009 verabschiedet und vom Bundesrat am 8. September 2010 genehmigt.

Aufgrund der Tragweite des Projektes zur Sanierung und Modernisierung der bestehenden St. Jakobshalle kommt die Quartierplanpflicht zur Anwendung. Es wird dabei nicht das vereinfachte Verfahren gemäss § 42 RBG angewendet, sondern das Quartierplanverfahren nach § 41 RBG mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

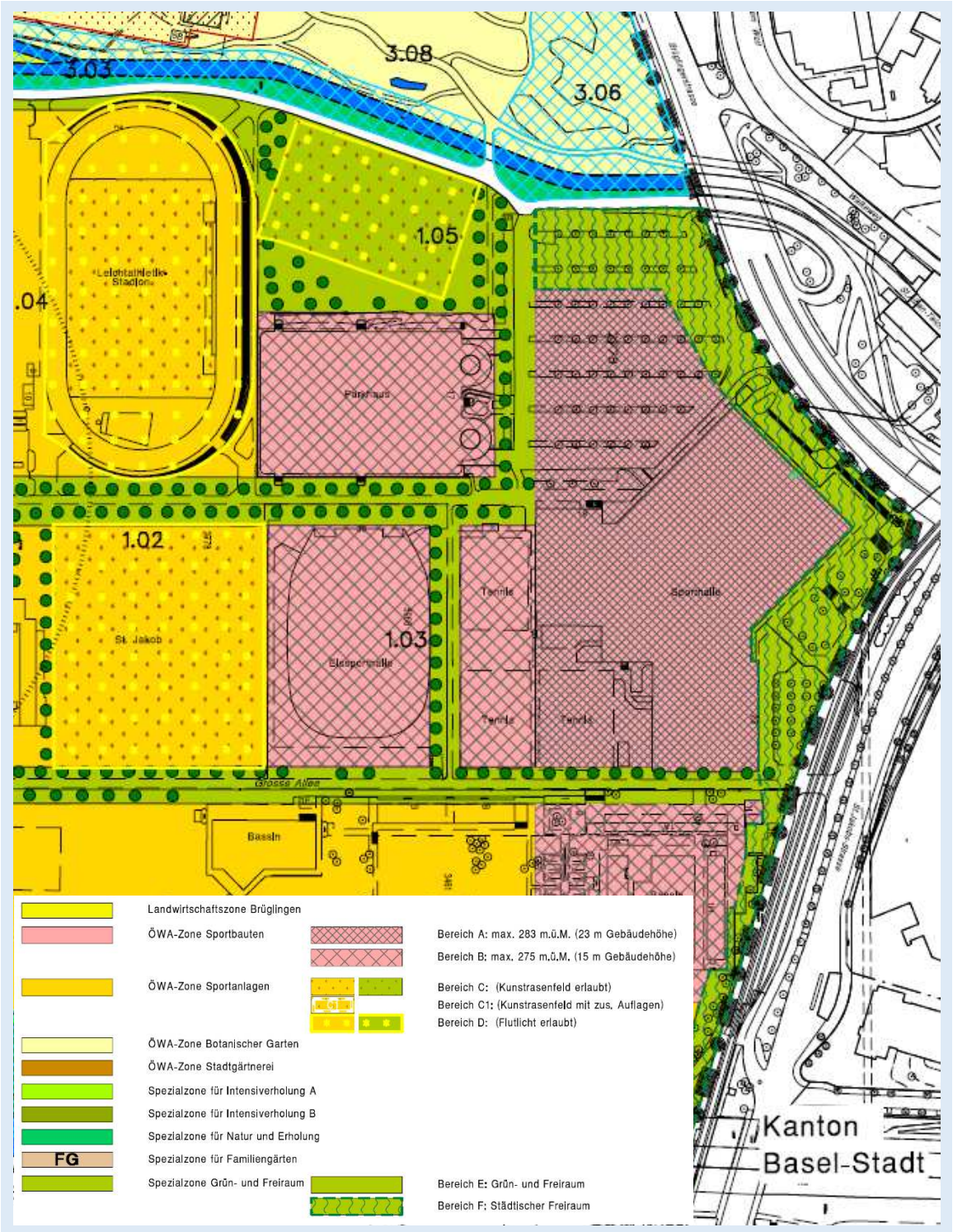

Abb. 4: Auszug Teilzonenplan Brüglinger Ebene, Quelle: www.muenchensteinplant.ch

4. Erläuterungen zur Quartierplanung

4.1 Ziele

Die Quartierplanung "St. Jakobshalle" bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur:

- Sicherstellung der Nutzung der St. Jakobshalle als Sport- und Eventhalle;
- Sicherstellung der Nutzung der St. Jakobshalle für publikumsintensive Veranstaltungen;
- Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle.

4.2 Bestandteile und Wirkung

Die Quartierplanung "St. Jakobshalle" besteht aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000).

Mit der Quartierplanung werden die bisherigen Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" für das betreffende Areal vollständig abgelöst bzw. aufgehoben. Bebauung, Nutzung sowie die Erschliessung usw. richten sich ausschliesslich nach dem Quartierplan.

4.3 Erläuterung der Schwerpunkte der Quartierplanung

4.3.1 Umfang bzw. Perimeter des Quartierplans

Das Areal des Quartierplans umfasst die bestehende St. Jakobshalle und die nördlich bis zur Gemeinde- bzw. Kantonsgrenze reichenden Aussenraumflächen sowie den bestehenden im Westen liegenden Parkplatz.

Auf der östlichen Seite entlang der Grossen Allee verläuft der Perimeter entlang der bestehenden Gebäudeflucht. Die Abgrenzung entspricht auch der Baubereichsbegrenzung gemäss dem Teilzonenplan "Brüglinger Ebene". Auch beim südlichen Gebäudeteil verläuft der Perimeter entlang der bestehenden Gebäudeflucht.

Im Anschluss an die südöstliche Gebäudeseite und entlang der Grossen Allee ist der Neubau des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit der Universität Basel (DSBG) geplant. Die planungsrechtliche Grundlage soll ebenfalls mit einem Quartierplan hergestellt werden. Zum Nachvollzug dieser baulichen Entwicklung im direkten Umfeld zur St. Jakobshalle ist der Baubereich für den Neubau des DSBGs orientierend dargestellt. Die Grosse Allee ist ebenfalls nicht Gegenstand der Quartierplanung "St. Jakobshalle". Eine gestalterische Aufwertung der Grossen Allee wird im Zusammenhang mit der Quartierplanung für das DSBG angestrebt.

Die zwischen dem St. Alban-Kanal und dem Parkplatz liegende Grünfläche wurde nach Empfehlung der Gemeinde nicht in die Quartierplanung aufgenommen. Um eine Gesamtbetrachtung der Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Grünfläche entlang des Kanals aufrechtzuerhalten, soll diese Grünfläche in den Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" verbleiben.

Im Teilzonenplan "Brüglinger Ebene" ist über dem heutigen Parkplatz, im westlichen Anschluss an die St. Jakobshalle, ein Baubereich definiert. Eine bauliche Entwicklung (Neubau oder Erweiterung) an diesem Standort wird seitens des Planungsamts Basel-Stadt ausgeschlossen. Daher wurde der bisher im Teilzonenplan "Brüglinger Ebene" enthaltene Baubereich über dem Parkplatz mit dem Quartierplan nicht übernommen. Die Bauverwaltung Münchenstein nimmt diesen Entschied zur Kenntnis.

4.3.2 Zonenzuweisung und Zweckbestimmung (Definition der Nutzungsart)

Zonenzuweisung

Die St. Jakobshalle war gemäss den Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" bisher der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen. Die Bedeutung und die multifunktionale, publikumsintensive Veranstaltungsnutzungen der St. Jakobshalle rechtfertigen den Verbleib in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen gemäss § 24 RBG. Die bisherige Zonenzuweisung wird daher in der Quartierplanung übernommen. In Abweichung zu den Teilzonenvorschriften wird jedoch das gesamte Areal der Quartierplanung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen.

Die bisherige den Baubereich im Teilzonenplan "Brüglinger Ebene" umfassende Spezialzone Grün- und Freiraum bzw. Bereich F (städtischer Freiraum) wird im Quartierplan nicht fortgeführt. Dies aufgrund des Projektes mit einer erforderlichen erweiterten Ausdehnung der Baubereichsdefinition Richtung Norden und damit verbundenen Vorplatzgestaltung sowie der Aufrechterhaltung der Arealerschliessung und der Parkierungsanlage im westlichen Arealbereich.

Zweckbestimmung

Die zulässige Nutzungsart ergibt sich aus der Zweckdefinition, welche im Quartierplan-Reglement aufgeführt ist. Die Zweckdefinition lässt folgende Nutzungen zu:

- Sport- und kulturorientierte Nutzungen;
- Versammlungen und Ausstellungen;
- Firmenanlässe;
- Ergänzungsnutzungen wie Restauration, Verpflegungsstände, Kioske u. dgl.;
- Publikumsintensive Veranstaltungen.

4.3.3 Bebauung

Gestaltung

Die Vorgaben zur architektonischen Gestaltung wurden in den Bestimmungen dahingehend umschrieben, dass die Bebauung als städtebauliche Einheit auszubilden ist. Zudem sind Architektur, Materialisierung und Farbe der Bebauung aufeinander abzustimmen. Dies auch bei später folgenden Sanierungen.

Das Gebäude des Siegerprojektes weist ein markantes Vordach auf, welches ein wesentliches Element der architektonischen Gestaltung bzw. des städtebaulichen Ausdrucks der Baute darstellt. Die Vordachauskragung wurde daher im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) aufgenommen.

Mit Ausnahme von technischen Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur darf die im Quartierplan definierte Baubereichshöhe nicht überschritten werden. Eine maximale Höhe der Überschreitung wurde nicht festgelegt.

Baubereiche

Die Baubereiche im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) wurden auf der Grundlage des Siegerprojekts aus dem Wettbewerb definiert. Mit den Baubereichen werden Lage, Ausdehnung sowie Höhe der Bebauung im Maximum festgelegt. Unterschreitungen von gesetzlichen Abständen werden mittels Baulinien sichergestellt. Folgende Baulinien werden mit dem Quartierplan festgelegt:

- Baulinie für das Vordach vom Baubereich A (Unterschreitung gesetzlicher Abstand von 10 m entlang Schienenwege gemäss § 95-c RBG);
- Baulinie für Baubereich B gegenüber Brüglingerstrasse (Unterschreitung gesetzlicher Abstand von 5 m ab Strassenlinie von Kantonsstrassen gemäss § 95-a RBG).

Im Reglement wurde in Ergänzung zu den Baubereichen definiert, welche Bauten und Bauteile ausserhalb der Baubereiche zulässig sind:

- unterirdische Bauten, welche oberirdisch nicht in Erscheinung treten;
- Nebenbauten (eingeschossige Infrastrukturbauten);
- Veloabstellanlagen;
- Haltestellenüberdachungen;
- zum Hauptbau gehörende Fluchtwegtreppen.

Messweise der Gebäudehöhe

Die Festlegung der Höhe der Hauptbauten bzw. der Baubereichshöhen erfolgte mittels Höhenkoten (Meter über Meer, m ü. M.). Als massgebender Messpunkt für die Gebäudehöhe gilt die Oberkante (OK) des fertigen Dachrandes. Die Definition der Oberkante des fertigen Dachrandes als Messpunkt erfolgte bewusst, da diese Höhe die baulich in Erscheinung tretende Gebäudehöhe darstellt.

Nutzungsmass

Auf die Festlegung eines maximalen Nutzungsmasses (Bruttogeschossfläche) wurde bewusst verzichtet. Aufgrund der speziellen Nutzungsart der Baute, welche im Bestand saniert und modernisiert werden soll, ist eine Festlegung des Nutzungsmasses auch in Beachtung der Praktikabilität nicht zweckmässig.

4.3.4 Erschliessung

Die Erschliessung des Quartierplan-Areals für den motorisierten Verkehr erfolgt, wie bisher, über die Brüglingerstrasse (Kanton Basel-Stadt).

Konzeption und Organisation der internen Erschliessung

Die Konzeption und Organisation der Erschliessung innerhalb des Quartierplan-Areals stützt sich auf das Konzept Verkehr (siehe Kap. 5.8).

ÖV

Die Erschliessung der St. Jakobshalle erfolgt vorrangig mittels öffentlicher Verkehrsmittel (siehe Kap. 5.5).

MIV

Der Bereich für Erschliessung und Parkierung dient der arealinternen Verkehrsabwicklung sowie der Parkierung (MIV und Anlieferung). Zur Trennung gegenüber der Besucherparkierung wurden für die Veranstalter von Anlässen sowie für Taxis entsprechende Wartebereiche bzw. Aufstellflächen im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000), gestützt auf das Konzept Verkehr, festgelegt.

Fussgänger-Gehbereich

Die Fussgänger bzw. Besucher werden, wie heute, auf den Fussgänger-Gehbereichen um die St. Jakobshalle geführt. Der Haupteingang wird durch die Sanierung und Modernisierung von der westlichen Gebäudeseite auf die nördliche Gebäudeseite verlegt. Beim neuen Haupteingang dehnt sich der Gehbereich bis zur Tramhaltestelle aus. Neben dem Haupteingang stehen zwei weitere Nebeneingänge zur Verfügung. Zudem dienen diese Nebeneingänge auch der Entfluchtung im Notfall. Neben dem Fussgänger-Gehbereich im Aussenraum auf Niveau Erdgeschoss stehen auch weitere Gehbereiche auf Niveau 1. Obergeschoss zur Verfügung, welche die Nebeneingänge und die Treppenaufgänge miteinander verbinden. Diese Massnahmen ermöglichen die Entflechtung der Fussgängerströme. Im Weiteren wird damit auch die Zugänglichkeit der Parkierungsanlagen bzw. der Halleneingänge wesentlich gegenüber der heutigen Situation verbessert.

Optimierung Verkehrsführung für Veloverkehr

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Verbesserung der Veloverkehrsführung auf der St. Jakobs-Strasse bzw. beim Knoten St. Jakob ist neu eine Verbindung im nördlichen Randbereich vorgesehen. Diese Verbindung führt vom Gartenbad St. Jakob über den Aussenbereich der St. Jakobshalle zur bestehenden FG-Querung bei der Brüglingerstrasse. Diese neue Veloverbindung ist im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) eingetragen.

Optimierung Verkehrsführung für Anlieferung

In Ergänzung zur Arealerschliessung für den motorisierten Verkehr ist für die Anlieferung eine neue Ausfahrt im Bereich der Tramhaltestelle im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) definiert worden. Damit soll die Abwicklung der Anlieferung optimiert werden. In der heutigen Situation erfolgt die Anlieferung auf der Gebäuderückseite. Für die Wegfahrt muss heute auch wieder die Einfahrt auf der Gebäuderückseite benutzt werden. Mit der geplanten Ausfahrt auf der Gebäudenordseite wird die Abwicklung der Anlieferung erheblich vereinfacht und betrieblich verbessert.

Abgrabungen zur Gebäudeerschliessung

Zur Gewährleistung der Anlieferung in unter Terrain liegende Geschosse wurde im Reglement definiert, dass diesbezüglich Abgrabungen gestattet sind. Dies betrifft die geplante neue Wegfahrt auf der Gebäudenordseite.

4.3.5 Bepflanzung

Zur Bepflanzung wurden verschiedene Grundsätze im Reglement definiert:

- ausschliessliche Verwendung von standortgerechten und möglichst einheimischen Arten;
- Gestaltung und Unterhalt von wenig beanspruchten Randbereichen (Rabatten, Restflächen usw.) nach ökologischen Gesichtspunkten;
- Verbot von Anpflanzungen von Arten, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden.

Bei der Bepflanzung (Bäume / Sträucher) sind allenfalls nicht einheimische Arten betreffend Schadstofftoleranz, Hitzeresistenz, Nährstoff- und Wasserbedarf am Standort der St. Jakobshalle besser geeignet, als einheimische Arten. Aus diesem Grunde wurde die Formulierung zur Artenverwendung mit "möglichst" ergänzt, um diesem Umstand Rechnung tragen zu können.

4.3.6 Nachweis zur Umgebungsgestaltung und Abfallbewirtschaftung

Bei gestalterischen Änderungen sowie auch bei baulichen Erweiterungen im Aussenraum und im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle verlangt der Gemeinderat einen Nachweis zur Umgebungsgestaltung.

Im Reglement wird aufgeführt, welche Inhalte im Nachweis zur Umgebungsgestaltung darzustellen sind. Zudem ist die Abfallbewirtschaftung innerhalb und ausserhalb der St. Jakobshalle in geeigneter Weise zu regeln. Die Gemeinde bietet dazu entsprechende Hilfsmittel.

4.3.7 Lärmschutz

<u>Zuweisung Lärm-Empfindlichkeitsstufe</u>

Mit den Quartierplan-Vorschriften ist auch die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) und § 12 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL) festzulegen.

Durch die Zuweisung des Quartierplan-Areals in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen sowie in Verbindung mit der im Reglement definierten Zweckbestimmung wird, gestützt auf die LSV und in Absprache mit der kantonalen Lärmschutzfachstelle BL, für das Areal die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III festgelegt.

<u>Massgebender Grenzwert</u>

Das Planungsgebiet ist erschlossen und somit kommt der Immissionsgrenzwert (IGW) nach Art. 29 bis Art. 31 der LSV zur Anwendung. Gemäss Anhang 3 der LSV ergeben sich somit für das Planungsgebiet folgende maximale Werte der Aussenlärmbelastung:

LES III, IGW:	tags:	65 dB
	nachts:	55 dB

4.3.8 Energie

Energetischer Ausbaustandard

Eine Festlegung des energetischen Ausbaustandards wurde in den Quartierplan-Vorschriften bewusst nicht vorgenommen, da es sich um eine Sanierung bzw. Modernisierung einer bestehenden und speziellen Baute handelt. Vorbehalten bleiben jedoch entsprechende Normen und gesetzliche Vorgaben (z.B. kantonale Verordnung über die rationelle Energienutzung).

Die Sanierung steht auch im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz und umfasst somit auch energietechnische Massnahmen an der Gebäudehülle sowie bei der Gebäude- und Betriebstechnik. Die Sanierung erfüllt die Anforderungen der Standards "Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt", welche energetische Standards im Gebäudebereich für Verwaltungsbauten definiert.

5. Berücksichtigung der planerischen Randbedingungen

5.1 Planungsgrundsätze gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt unter Art. 4 Abs. 3, dass für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen sind.

Der bestehende Standort der St. Jakobshalle ist verkehrlich gut erschlossen (Tram / Bus, siehe Kap. 5.5). Reine Wohngebietslagen sind direkt angrenzend zur St. Jakobshalle keine vorhanden.[3] Die St. Jakobshalle bildet Bestandteil des regional bedeutsamen Sport- und Erholungszentrums St. Jakob. Aufgrund der guten Erreichbarkeit und eines immissionsunempfindlicheren Umfeldes ist der bestehende Standort als sachgerecht einzustufen.

5.2 Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan Basel-Landschaft

Im Objektblatt S4.2.1 werden für das Sport- und Erholungszentrum St. Jakob verschiedene Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen definiert.

Planungsvorgaben:	Verweis:	Umsetzung in der Quartierplanung:
– Hochbauten insbesondere zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten sowie weitere Freizeitnutzungen in Gebäuden (z.B. Unterhaltungsbetriebe) sind auf das Gebiet nördlich des Siedlungstrenngürtels zu konzentrieren. – Dem Schutz der benachbarten Wohngebiete vor Lärmemissionen ist die nötige Beachtung zu schenken.	S4.2.1-PG-a	– Wird mit der Quartierplanung vorgenommen.
– Das Gebiet innerhalb des Siedlungstrenngürtels ist für Fussballfelder oder andere offene Sportanlagen, naturnahe Erholung und Landwirtschaft bestimmt.	S4.2.1-PG-b	– Betrifft Quartierplanung nicht.

[3] Im näheren Umfeld zur St. Jakobshalle befinden sich die Wohnsiedlung am Eidgenossenweg (Basel-Stadt) und die Siechenhäuser (Basel-Stadt). Zudem bestehen Absichten das Areal Walkeweg künftig als Wohngebiet zu nutzen.

Planungsvorgaben:	Verweis:	Umsetzung in der Quartierplanung:
– Der Kanton Basel-Landschaft wirkt im Rahmen seiner partnerschaftlichen Möglichkeiten darauf hin, das Sport- und Erholungsgebiet St. Jakob zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt und den betroffenen Gemeinden zu einem attraktiven, vorwiegend mit ÖV gut erreichbaren Sportzentrum von nationaler Bedeutung aufzuwerten; die Primärfunktion der Brüglinger Ebene als Freizeit- und Erholungsgebiet ist dabei zu wahren, die Natur-, Landschafts- und Kulturwerte sind zu sichern.	S4.2.1-PA-a	– Das Areal ist bereits in der bestehenden Situation mit dem ÖV gut erschlossen. – Mit der Sanierung/Modernisierung der Halle sowie der Neugestaltung des Vorplatzes wird ein Beitrag zur städtebaulichen und gestalterischen Aufwertung geleistet.
– Die verkehrliche Anbindung (ÖV prioritär) ist insbesondere mit Blick auf Grossveranstaltungen zu optimieren und, wo nötig, zu ergänzen. – Die Kantone BS und BL erarbeiten dafür in enger Zusammenarbeit einen "Masterplan Verkehr und Parkierung St. Jakob".	S4.2.1-PA-b	– Die Ausfahrt in die Brüglingerstrasse wird optimiert. – Parkierungskapazitäten werden nicht erhöht. – Arealzugänglichkeit und Durchgängigkeit für Fussgänger bleiben gewährleistet. – Masterplan: Aufgabe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.
– Die Gemeinde Münchenstein stellt mit ihrer kommunalen Nutzungsplanung den Langsam- und Zulieferverkehr, eine visuelle Aufwertung des bestehenden Wegnetzes sowie eine Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der bestehenden Naturwerte sicher.	S4.2.1-PA-c	– Regelung Führung Zulieferverkehr gemäss Quartierplan. – Regelung Führung Langsamverkehr gemäss Quartierplan. – Verbesserung der Erreichbarkeit durch Verschiebung des Haupteingangs von Seite Brüglingerstrasse auf Seite St. Jakobs-Strasse. – Neu liegt der Haupteingang praktisch vor der Tramhaltestelle und in mittlerer Lage zwischen den Veloabstellanlagen bei der Brüglingerstrasse sowie dem Gartenbad St. Jakob. – Im Weitern wird die Radwegverbindung von Muttenz Richtung Dreispitz mit einem neuen Abschnitt entlang des Vorplatzes verlaufend verbessert und direkter geführt. – Aufwertung Wegnetz: Neugestaltung Vorplatz – Umgang mit Naturwerten: siehe Kap. 5.11

5.3 Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan Basel-Stadt

Im Objektblatt S4.2.1 werden für das Sport- und Erholungszentrum St. Jakob verschiedene Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen definiert.

Planungsvorgaben:	Verweis:	Umsetzung in der Quartierplanung:
– Der Kanton Basel-Stadt wirkt im Rahmen seiner partnerschaftlichen Möglichkeiten darauf hin, das Sport- und Erholungsgebiet St. Jakob zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft und den betroffenen Gemeinden zu einem attraktiven, vorwiegend mit ÖV gut erreichbaren Sportzentrum von nationaler Bedeutung aufzuwerten; die Primärfunktion der Brüglinger Ebene als Freizeit- und Erholungsgebiet ist dabei zu wahren, die Natur-, Landschafts- und Kulturwerte sind zu sichern.	S3.2-1 St. Jakob	– Das Areal ist bereits in der bestehenden Situation gut mit dem ÖV erschlossen. – Mit der Sanierung/Modernisierung der Halle sowie der Neugestaltung des Vorplatzes wird ein Beitrag zur städtebaulichen und gestalterischen Aufwertung geleistet.

Planungsvorgaben:	Verweis:	Umsetzung in der Quartierplanung:
– Die verkehrliche Anbindung ist insbesondere mit Blick auf Grossveranstaltungen zu optimieren, wobei der ÖV und Langsamverkehr den Hauptanteil des Verkehrs bewältigen sollen.	S3.2-2 St. Jakob	– Die Ausfahrt in die Brüglingerstrasse wird optimiert. – Parkierungskapazitäten werden nicht erhöht. – Arealzugänglichkeit und Durchgängigkeit für Fussgänger bleiben gewährleistet.
– Tramverbindung Dreispitz – St. Jakob (– Polyfeld Muttenz): Eine neue Tramstrecke von der Tramhaltestelle Dreispitz im Korridor Walkeweg / Brüglingerstrasse zur Haltestelle St. Jakob ermöglicht das Anbieten einer zusätzlichen Linie im Quartier Gundeldingen mit neuer Anbindung nach Osten und stellt gleichzeitig eine Querverbindung zwischen den ÖV-Einfallsachsen aus dem Birseck und dem Ergolz- / Fricktal dar. Weiter kann eine direkte Fahrmöglichkeit vom Sport-, Event- und Erholungsraum St. Jakob an den Bahnhof SBB geschaffen werden. In Abhängigkeit der Entwicklungen im Bahnhofsgebiet Muttenz (Polyfeld) kann die neue Strecke später via Polyfeld an den Bahnhof Muttenz verlängert werden.	M1.2 Tram	– Für die geplante Tramverbindung wurden in einer Machbarkeitsstudie verschiedene Varianten der Linienführung innerhalb des Korridors Walkeweg – Brüglingerstrasse geprüft (siehe Konzept Verkehr, Kap. 3.2.2). Dabei ist eine Realisierbarkeit gegenüber der geplanten Sanierung/Modernisierung der St. Jakobshalle gewährleistet.

5.4 Anforderung an Quartierplanungen nach kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG BL)

Nach § 37 RBG bezwecken Quartierpläne eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebietes der Bauzonenfläche.

Mit der Durchführung eines Projektwettbewerbs sind diese Zweckanforderungen, soweit sie für diese spezielle Baute und deren Standort massgebend sind, berücksichtigt worden.

5.5 Erschliessung mit öffentlichem Verkehr

Das Planungsgebiet ist direkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Die Tramhaltestelle St. Jakob befindet sich gleich vor dem Haupteingang der St. Jakobshalle. Zudem ist auf der westlichen Seite eine Bushaltestelle vorhanden. Die Haltestellen werden von folgenden Linien des öffentlichen Verkehrs bedient:

- Tramlinien 14 (Basel Brombacherstrasse – Basel Messe/Marktplatz/Barfüsserplatz/Aeschenplatz – Basel St. Jakob – Muttenz Dorf – Pratteln Bahnhofstrasse);
- Baulinie 36 (Basel Kleinhüningen – Basel Schiffslände);
- Buslinie 37 (Basel Aeschenplatz – Bottmingen);
- Buslinie 47 (Muttenz Bahnhof – Bottmingen).

Die Verkehrsmittel (Bus und Tram) weisen gemäss Fahrplan eine hohe Taktfrequenz auf. Zudem werden bei Sonderanlässen jeweils Zusatzkurse eingesetzt. Die Tramhaltestelle muss baulich an das Behindertengesetz (BehiG) angepasst werden. Entsprechende Planungen dazu sind im Gange. Damit wird das öV-Angebot bzw. die Erreichbarkeit der St. Jakobshalle zusätzlich verbessert.

Im Nahbereich des Planungsgebiets befinden sich zudem die SBB-Haltestellen "Dreispitz" und "St. Jakob" (Bedarfshaltestelle).

5.6 Anbindung an das öffentliche Strassennetz

Die verkehrsmässige Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Strassennetz erfolgt folgendermassen:

- Brüglingerstrasse (Kanton Basel-Stadt);
- St. Jakobs-Strasse (Kanton Basel-Stadt: Wegfahrt Anlieferung sowie Fuss- und Velozugänge);
- Autobahn bzw. Nationalstrasse A2 über die Ausfahrt St. Jakob via der St. Jakobs-Strasse.

5.7 Auswirkungen auf das Strassenverkehrsaufkommen

Das Gebäude wird im Bestand saniert und modernisiert. Die Kapazität wird von bisher 9'000 Personen auf 12'000 Personen erhöht. Aus folgenden Gründen wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz (Brüglingerstrasse und St. Jakobs-Strasse) in den im Verkehrsgutachten dargelegten Betriebszuständen[4] im heutigen bekannten Rahmen bleiben werden.

- Das Angebot an Parkplätzen wird nicht erhöht. Insgesamt stehen im Raum St. Jakob mit dem Parkhaus und dem Parkplatz bei der St. Jakobshalle und dem Parking St. Jakob-Park knapp 2'000 Parkplätze zur Verfügung.
- Bei Anlässen mit bis zu 12'000 Personen handelt es sich um einzelne Events mit Nutzung des Infields (z.B. Konzerte). Diese Anlässe enden in der Regel nach 24.00 Uhr und umfassen je nachdem ein gemischtes Publikum. Nach Ende der Veranstaltungen ist kurzzeitig mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen mit Heimfahrt-Bewegungen zu rechnen. Jedoch aufgrund einer tieferen tageszeitbedingten Verkehrsbelastung (Nacht) des anschliessenden sowie übergeordneten Strassennetzes und allenfalls durch die Polizei eingerichtete Massnahmen zur Verkehrsführung wird dieses Verkehrsaufkommen in kurzer Zeit abfliessen.
- Ein zeitgleiches Ende solcher Anlässe mit einem Ende eines Fussballspiels im St. Jakob-Park ist daher auszuschliessen.

[4] Betriebszustände:
- Normalbetrieb (ohne speziellen Anlässe)
- kleine und mittlere Anlässe in der St. Jakobs-Halle (bis ca. 4'000 Personen)
- Grossanlässe in der St. Jakobshalle (neu bis zu 12'000 Personen)
- Grossanlässe im St. Jakobspark (mit bis zu 35'000 Personen)
- Kombination Grossanlass St. Jakobshalle und St. Jakobspark (in der Regel mit versetzten Besucherspitzen)

5.8 Konzept Verkehr

Die Nutzung bzw. der Betrieb der St. Jakobshalle steht in einem wesentlichen verkehrlichen Zusammenhang. Zur Beurteilung der Verkehrsabwicklung innerhalb des Quartierplan-Areals sowie im Anschlussbereich zum Quartierplan-Areal wurde das Verkehrsplanungsbüro Rudolf Keller Verkehrsingenieure AG, 4132 Muttenz durch das Hochbauamt Basel-Stadt beauftragt.

Im Konzept Verkehr werden verschiedene Massnahmen zur Optimierung der verschiedenen Verkehrsarten aufgezeigt (siehe Bericht "Konzept Verkehr", Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, 4132 Muttenz, 12. November 2014). Folgende Themen werden behandelt:

- LW-Durchfahrt;
- Öffentlicher Verkehr (Tramhaltestelle St. Jakob, Tramverbindung Dreispitz – St. Jakob);
- Fussgängerverkehr;
- Veloverkehr (Veloführung, Veloabstellplätze);
- Parkierung (Parkierungskonzept 2002, heutiger Zustand);
- Motorfahrzeugverkehr;
- Taxis.

Zur Sicherstellung der optimierten Verkehrsabwicklung und –organisation innerhalb des Quartierplan-Areals wurde das Konzept Verkehr als Beilage zum Quartierplan-Vertrag integriert.

Zudem wurden im Quartierplan verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Erschliessungs- und Verkehrsführung definiert.

- Beibehaltung Einbahnsystem im Gegenuhrzeigersinn.
- Ausfahrt Anlieferung über Vorplatz und anschliessend direkt in St. Jakobs-Strasse. Die heutige Wegfahrt der Anlieferung im Bereich der Ausfahrt des Parkplatzes und des Parkhauses entfällt.
- Wartebereich für Anlieferung und Busse der Veranstalter vor dem Gebäudezufahrtseingang.
- Regime für die Ausfahrt des Parkplatzes und des Parkhauses mit neu drei richtungsdefinierten Fahrspuren für einen verbesserten Verkehrsabfluss.
- Verlegung des Haupteingangs von Seite Brüglingerstrasse auf Seite St. Jakobs-Strasse (damit liegt der Haupteingang neu praktisch direkt vor der Tramhaltestelle und in näherer Distanz zur Veloabstellanlage beim Gartenbad St. Jakob).
- Ergänzender Radweg zur Verbesserung der Verbindung von Muttenz in Richtung Dreispitz.

5.9 Lärmschutz

<u>Zuweisung Empfindlichkeitsstufe</u>

Gestützt auf Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) und § 12 des kantonalen Umsetzschutzgesetzes (USG BL) sind Bauzonen und Quartierplan-Areale einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe zuzuweisen. Die entsprechende Zuweisung ergibt sich in Abhängigkeit der Nutzungsart. Siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen unter Kapitel 4.3.7.

Lärmrechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe Baugesuch

Anlässlich der Besprechung vom 6. August 2014 wurde mit der Fachstelle Lärmschutz BL und dem Hochbauamt BS sowie den Architekten die lärmrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle festgelegt. Darin wurde u. a. festgelegt, dass die massgebenden Grenzwerte für Altanlagen der Vollzugshilfe des Cercle Bruits für die "Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale" einzuhalten sind.

Die Abhandlung der Rahmenbedingungen zur Raumakustik, der Gebäudehülle, des Sekundärlärms, zum Verkehrsaufkommen, der Verwaltung und zu den haustechnischen Anlagen erfolgt im Rahmen des Baugesuchverfahrens mittels entsprechenden Gutachten und Nachweisen. Im Anhang 1 sind die Rahmenbedingungen aufgeführt.

Auf Stufe der Quartierplanung sind in Absprache mit der Fachstelle Lärmschutz BL keine Nachweise erforderlich.

5.10 Stand der Erschliessung und der Baureife

Das Planungsgebiet gilt gemäss der Erhebung zur Erschliessung und der Baureife von Bauzonen aus dem Jahr 2012 (Bauzonenstatistik) als vollständig erschlossen und baureif bzw. als bereits überbaut.

Somit sind keine Massnahmen zur Herstellung der Baureife erforderlich.

Das Gebiet ist jedoch bisher nicht durch den Generellen Entwässerungsplan (GEP) Münchenstein oder eine entsprechende Entwässerungsplanung abgedeckt. Solange dies nicht der Fall ist, muss die vorhandene und geplante Entwässerung für Schmutzwasser (vermutlich direkt zur Stadtentwässerung) und Regenwasser von Verkehrs- und Dachflächen dargestellt und dem AUE, Kanton BL zur Prüfung vorgelegt werden, bevor Quartierpläne oder Baugesuche bewilligt werden können.

5.11 Grünstrukturen

Die St. Jakobshalle ist von verschiedenen Grünstrukturen umgeben. Nachfolgend ist zusammengestellt, wie die verschiedenen Grünstrukturen durch die Quartierplanung betroffen sind.

Bereiche	Festlegungen gemäss TZP Brüglinger Ebene	Beurteilung mit Quartierplanung
Grosse Allee	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich E: Grün- und Freiraum) – Geschützte Baumreiche, westlich verlaufend (Holländische Linden)	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).
Badweglein	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich E: Grün- und Freiraum) – Geschützte Baumreihe, südlich verlaufend (Gemeine Rosskastanie)	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).

Bereiche	Festlegungen gemäss TZP Brüglinger Ebene	Beurteilung mit Quartierplanung
Parkhausweglein	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich E: Grün- und Freiraum) – Geschützte Baumreihe, beidseitig bzw. nordseitig verlaufend (Gemeine Rosskastanie)	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).
Mittlere Allee	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich E: Grün- und Freiraum) – Geschützte Baumreihe, beidseitig verlaufend (Gemeine Rosskastanie)	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).
Uferbereich entlang St. Albanteich	– Spezialzone für Natur und Erholung	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).
Baumreihe entlang Brüglingerstrasse	– Einzelbäume (Gewöhnliche Plantane (8)), nicht geschützt	– Nicht innerhalb des QP-Perimeters liegend (Planungsstatus somit unverändert).
Parkplatz	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich F: Städtischer Freiraum) sowie öW+A-Zone Sportbauten – Baumreihen (Gewöhnliche Plantane), nicht geschützt	– Innerhalb des QP-Perimeters liegend: Bereich für Erschliessung und Parkierung – Im Sinne der bisherigen Zweckdefinition des städtischen Freiraums (u.a. Sicherung der Erschliessung) wird dies mit dem Quartierplan fortgeführt. Mit dem Wegfall der Möglichkeit einer baulichen Erweiterung im Anschluss an die bestehende St. Jakobshalle bleibt eine grössere Freifläche erhalten. – Eine Unterschutzstellung der Baumreihen wurde nicht vorgenommen und entspricht der bisherigen planerischen Festlegung.
Vorplatzbereich entlang Brüglingerstrasse bzw. entlang St. Jakobs-Strasse	– Spezialzone Grün- und Freiraum (Bereich F: Städtischer Freiraum) sowie öW+A-Zone Sportbauten – Einzelbäume (bei Tramhaltestelle: Gemeine Rosskastanie (2); östliches Rasenfeld: Spitzahorn (4); Veloparkfeld: Winterlinden; 19), nicht geschützt.	– Der Aussenraum wird teilweise durch die Sanierung/Modernisierung der St. Jakobshalle beansprucht. Der verbleibende Aussenraum wird als durchgehender und ins Foyer der Halle fliessender städtischer Vorplatz ausgestaltet. Die bestehenden Grünflächen und Bäume werden zu Gunsten der Herstellung einer städtebaulichen Betonung des Hallengebäudes an der St. Jakobs-Strasse sowie zur Ausbildung eines grosszügigen Vorplatzes entfernt. – Mit der Festlegung als Fussgänger-Gehbereich Niveau Erdgeschoss wird die bisherige Zweckdefinition des städtischen Freiraums (u.a. Sicherung der Erschliessung sowie Ausgestaltung eines städtischen, grenzüberschreitenden Platzes) wird diese mit dem Quartierplan fortgeführt. Insbesondere die Wirkung als städtischer und grenzüberschreitender Platz wird mit dem gewählten Projekt gegenüber der heutigen Situation ausgebildet.

5.12 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Parkierung für sämtliche Nutzungen in der Brüglinger Ebene ist auf zwei bestehende Parkierungsanlagen konzentriert (Parkhaus St. Jakob mit zugehörendem offenen Parkplatz (Norden) und Park im Grünen (Süden)). Durch die Quartierplanung "St. Jakobshalle" wird keine Mehrnutzung generiert, welche auch einen Mehrbedarf an Parkplätzen zur Folge hätte. Mit der Quartierplanung wird die bestehende Nutzung in Zusammenhang mit der erforderlichen Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle planungsrechtlich definiert. Das bestehende Parkplatzangebot (Parkplatz, Parkhaus) als relevante Anlage im Sinne von § 2 bzw. Anhang (UVP-Anlagen) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) wird nicht erweitert und folglich auch nicht geändert.

Die Quartierplanung St. Jakobshalle unterliegt daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.13 Naturgefahren

Bei Baugebietserweiterungen sowie auch im Rahmen einer Quartierplanung sind, gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), zur Beurteilung der baulichen Eignung mögliche Naturgefahrenpotenziale zu berücksichtigen. Die Naturgefahrenpotentiale umfassen Hochwasser, Rutschungen sowie Steinschlag.

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Münchenstein (Fertigstellung Dezember 2010) weist für Teile des Planungsgebiets (Teile des "Bereichs für Erschliessung und Parkierung" sowie Teile des "Fussgänger-Gehbereichs Niveau Erdgeschoss") eine Restgefährdung durch Überschwemmung aus. Eine Restgefährdung bedeutet, dass eine Gefährdung durch den Naturgefahrenprozess möglich ist, jedoch mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit (seltener als einmal in 300 Jahren). Die möglichen Intensitäten solcher Ereignisse sind nicht bestimmt. Sie könnten alle Intensitätsstufen ("schwach" bis "stark") erreichen. Eine Überflutung der St. Jakobshalle darf bei einem Hochwasserereignis mit einer sehr seltenen Wiederkehrperiode (mehr als 300 Jahre) entsprechend nicht ausgeschlossen werden.

Die Wegleitung "Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung" (ARP, Juni 2011) sieht in Gebieten mit Restgefährdung grundsätzlich keine Einschränkungen in der Nutzungsplanung vor. Sehr sensible Nutzungen oder Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, sind jedoch zu vermeiden.

Die vorliegende Nutzung stellt grundsätzlich eine sehr sensible Nutzung im Sinne der Wegleitung dar. Da es sich jedoch um eine bereits bestehende Nutzung handelt, welche nicht ohne weiteres andernorts platziert werden kann, kann diese akzeptiert werden. Der Schutz vor solchen Ereignissen ist, unter Kosten-Nutzen-Überlegungen, primär durch organisatorische und temporäre Massnahmen (bspw. Notfallkonzept, Hochwasserbarrieren etc.) sicherzustellen. Entsprechend sind in Bezug auf Naturgefahren keine Bestimmungen zu baulichen Massnahmen in die Quartierplanvorschriften aufzunehmen.

5.14 Störfallvorsorge

Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und die darauf gestützte Störfallverordnung (StFV) haben zum Ziel, die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Risikorelevanz bei der angestrebten Siedlungsentwicklung in Bezug auf die Störfallvorsorge zu prüfen.

Das Gebäude wird mit der Quartierplanung nicht vergrössert, sondern im Bestand saniert und modernisiert mit dem Ziel die Besucherkapazität von 9'000 auf 12'000 Personen zu erhöhen. Die Gefahrensituation gegenüber von Störfallbetrieben oder den Risiken des Gefahrguttransportes wird durch die beabsichtigte Erhöhung der Besucherzahlen und der Verlagerung des Haupteinganges mit der Quartierplanung verschärft.

Nach Abklärungen beim Kantonalen Laboratorium BS befindet sich die St. Jakobshalle ausserhalb des Konsultationsbereiches von Betrieben und Verkehrsanlagen, welche unter die Störfallverordnung fallen (siehe Anhang 2). Daher muss eine Beurteilung der Risikorelevanz nicht vorgenommen werden.

5.15 Grundwasserschutz / Grundwasserschutzbereich

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einer Grundwasserschutzzone, jedoch im Grundwasserschutzbereich A_u.

Zum Grundwasserschutzbereich A_u gehören sämtliche Grundwasserleiter mit nutzbarem Grundwasser. Mit dem Gewässerschutzbereich soll erreicht werden, dass alle nutzbaren Grundwasservorkommen ungeschmälert erhalten bleiben und ihre wichtige Rolle im gesamten Ökosystem und als Trinkwasserressource auch in Zukunft erfüllen können.

In der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 wird in Anhang 4 Abschnitt 211 geregelt, dass im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.

Für die Quartierplanung ergibt sich daraus keine Einschränkung betreffend der baulichen Nutzung, da im Erdreich keine baulichen Erweiterungen vorgenommen werden.

5.16 Altlasten

Das Planungsgebiet ist gemäss dem Kataster der belasteten Standorte nicht als belasteter Standort ausgewiesen.

5.17 Abstände bzw. Baulinien gegenüber Verkehrswegen, Wäldern, Gewässern und Friedhöfen

Gegenüber Verkehrswegen (Strassen, Schienenwegen), Wäldern, Gewässern und Friedhöfen sind unter § 95 RBG die einzuhaltenden Abstände von Bauten festgelegt. Diese Abstände können mittels Baulinien reduziert werden.

Entlang des Tramtrassees gilt ein Abstand von 10 m. Dieser bauliche Abstand wird mit Ausnahme des Vordachs sowie dem nördlichen Abschluss des Baubereichs B eingehalten. Die Unterschreitungen werden mittels Baulinien im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) sichergestellt. Auf der gegenüberliegen Seite unterschreitet der Baubereich B den gesetzlichen Strassenabstand von 5 m ab der Strassenlinie. Auch diese Unterschreitung wird im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:1'000) mittels einer Baulinie gewährleistet.

5.18 Grenzabstände gegenüber angrenzenden Bauparzellen

Die Grenzabstände gegenüber angrenzenden Bauparzellen richten sich nach § 90 RBG. Werden die gesetzlichen Grenzabstände gegenüber angrenzenden Bauparzellen unterschritten, müssen gemäss § 94 RBG entsprechende Näher- und/oder Grenzbaurechte mittels privatrechtlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden. Das Quartierplan-Areal befindet sich ganz im Norden auf einem Teilbereich der bis zum Campusweg reichenden grossen Parzelle Nr. 2778. Das Areal grenzt an keiner Stelle an eine Drittbauparzelle an. Auf der westlichen Gebäudeseite ergibt sich mit der Sanierung und Modernisierung eine bauliche Erweiterung entlang der Strasse "Grosse Allee". Für diesen Gebäudeteil wird ein Näherbaurecht im Quartierplan-Vertrag gewährleistet.

5.19 Personenfluss

Für den Nordausgang der St. Jakobshalle mit direkter Anbindung an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (nordseitig Haltestelle Tramlinie 14 und westseitig Haltestelle Buslinie 36, 37 und 47) wurde eine Analyse des Personenflusses für verschiedene Szenarien vorgenommen (siehe Bericht: Personenflussanalyse für den Aussenbereich St. Jakobshalle, ASE (Analysis Simulation Engineering) GmbH, 8001 Zürich, 11. November 2014).

5.20 **Sicherheit** (Feuerwehr / Brandschutz / Entfluchtung / Sanität)

Sämtliche Konzepte betreffend Sicherheit (Feuerwehr, Brandschutz, Entfluchtung, Sanität) wurden mit den zuständigen kantonalen Ämtern Baselland und Baselstadt koordiniert und von diesen genehmigt.

Das Brandschutz- und Entfluchtungskonzept liegt vor und wurde von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung genehmigt (Anhang 3: Konzept Entleerung (Normalbetrieb) und Evakuation).

6. Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen

Gemäss § 40 Abs. 2 RBG gelten Zonenvorschriften, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne als aufgehoben, soweit sie im Widerspruch zu einem rechtskräftigem Quartierplan stehen. Nachfolgend werden die Auswirkungen der Quartierplanung "St. Jakobshalle" auf andere rechtskräftige Planungen beschrieben.

6.1 **Zonenvorschriften** (Teilzonenplan "Brüglinger Ebene")

Mit der Quartierplanung "St. Jakobshalle" werden für das betreffende Areal eigenständige Nutzungs- und Bauvorschriften hergestellt. Diese Vorschriften sind inhaltlich für die Nutzung des Areals abschliessend und sind von den Vorschriften der Teilzonenplanung "Brüglinger Ebene" vollständig abgekoppelt.

Durch die Inkraftsetzung der Vorschriften zur Quartierplanung "St. Jakobshalle" werden die Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" für das betreffende Areal somit ausser Kraft gesetzt.

6.2 **Erschliessungsplanung** (Teilstrassennetzplan "Brüglinger Ebene")

Durch die Quartierplanung "St. Jakobshalle" ergeben sich keine Veränderungen an der Erschliessungsplanung bzw. gegenüber den verbindlichen Festlegungen des Teilstrassennetzplans "Brüglinger Ebene".

6.3 **Baulinienplanung**

Auf das Quartierplan-Areal wirken keine Baulinien, welche mittels separaten Baulinienplanungen festgesetzt worden sind. Mit der Quartierplanung werden hingegen zwei Baulinien neu definiert (siehe Kap. 5.17).

7. Kostenfolgen zu Lasten der Gemeinde

Der Gemeinde entstehen durch die Quartierplanung St. Jakobshalle keine Kostenfolgen, da der Grundbesitzer bzw. der Betreiber der St. Jakobshalle alle Aufgaben und die damit verbundenen Kosten trägt, die im Zusammenhang mit der Erschliessung, der Parkierung, der Bereitstellung von Veloabstellplätzen sowie mit der Anpassung oder mit der Erneuerung der Umgebungsgestaltung anfallen.

8. Privat-rechtlicher Regelungsbedarf

8.1 Grundsätzliches

Zur Sicherstellung der Umsetzung sowie der Funktionalität der Quartierplanung können ergänzende privat-rechtliche Regelungen erforderlich sein. Die Regelung dieser allfällig erforderlichen privat-rechtlichen Belange erfolgt mittels Quartierplan-Vertrag gemäss § 46 RBG, mit welchem die Grundlage für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch hergestellt wird.

Die Genehmigung einer Quartierplanung erfolgt nur dann, wenn die allfällig erforderlichen privatrechtlichen Regelungen in einem Quartierplan-Vertrag sichergestellt sind.

8.2 Reglungsbedarf für die Quartierplanung "St. Jakobshalle"

Folgende Regelungen sind u.a. mit einem Quartierplan-Vertrag sicherzustellen:

- Näherbaurecht gegenüber Parzelle Nr. 3461;
- Öffentliches Gehrecht im Fussgänger-Gehbereich Niveau 1. Obergeschoss;
- Öffentliches Fahrrecht für Zu- und Wegfahrt Parkhaus bzw. Parkplatz;
- Erstellung von Betriebsplänen für verkehrsbetriebliche Regelungen:
  - Verkehrsdienstliche Sicherung, abgestimmt auf die Anlassgrösse und -art für insbesondere: Lastwagen-Wegfahrt auf die St. Jakobs-Strasse im Vorplatzbereich, Velozufahrt und Parkierung, Fussgänger- und ÖV-Leitung;
  - Sicherstellung Umleitung der Radwegverbindung, welche über den Vorplatzbereich führt, bei Anlässen gemäss Konzept Verkehr (Kap. 3.4.1);
  - Sicherstellung des notwendigen Ausbaus und die bedarfsgerechte Benutzung der bestehenden Veloabstellanlagen gemäss Konzept Verkehr (Kap. 3.4.2);
  - Sicherstellung Neuerstellung und Benutzung von neuen Veloabstellanlagen gemäss Konzept Verkehr (Kap. 3.4.2);
  - Organisation und Koordination der allfälligen Mehrfachnutzungen der Veloabstellanlagen mit den anderen Nutzungsansprüchen aus dem Betrieb insbesondere des Gartenbades, der Sporthochschule und dem Sport- und Erholungsbetrieb der Brüglinger Ebene;
  - Einrichtung eines Leitsystems für den motorisierten Individualverkehr bei der Ausfahrt in die Brüglingerstrasse unter Beachtung der unterschiedlichen Betriebszustände gemäss Konzept Verkehr (Kap. 3.6).

9. Kantonale Vorprüfung

In Absprache mit der Gemeinde Münchenstein und dem Hochbauamt BL sowie dem Amt für Raumplanung BL wurde vereinbart, dass der Entwurf der Quartierplanung neben den zuständigen basellandschaftlichen Fachstellen, aufgrund der Tragweite und der planerischen Relevanz der Quartierplanung St. Jakobshalle in Grenzlage zum Kanton Basel-Stadt, auch den zuständigen baselstädtischen Fachstellen zur Vorprüfung zu unterbreiten ist. Die Koordination der Zustellung sowie die Verarbeitung der Stellungnahmen mit Erstellung eines gemeinsamen Vorprüfungsberichtes übernahm Herr Georg Stebler vom Amt für Raumplanung BL.

Das Amt für Raumplanung BL teilte die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung (BL / BS) mit Schreiben vom 12. September 2014 dem Gemeinderat Münchenstein mit. Im Anhang 4 ist eine zusammengefasste Auflistung der Vorprüfungsergebnisse sowie die entsprechenden Stellungnahmen zu den einzelnen Vorprüfungseinwänden enthalten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Anpassungen bzw. nicht vorgenommen Anpassungen erläutert.

– Ein gefordertes gemeinsames Verfahren bzw. eine Zusammenlegung des Quartierplans "St. Jakobhalle" und des Quartierplans "DSBG" wird nicht als zweckmässig erachtet. Die beiden Projekte unterscheiden sich wesentlich im Projektstand respektive in der Terminplanung (DSBG im Wettbewerbsverfahren, St. Jakobshalle: Wettbewerb abgeschlossen, Vorprojekt abgeschlossen, Bauprojekt praktisch fertiggestellt). Die beiden Projekte werden zudem von verschiedenen Eigentümern realisiert; St. Jakobshalle durch die Einwohnergemeinde Basel, UNI DSBG durch die UNI (Bi-Kantonal BL+BS).

– Plan und Reglement wurden insbesondere betreffend Integration von Aussagen aus dem Konzept Verkehr angepasst. Verschiedene im orientierenden Inhalt aufgeführte Aussagen im Zusammenhang mit dem Konzept Verkehr werden neu im verbindlichen Inhalt aufgeführt.

– Zudem wurde im Reglement der Verweis auf das Konzept Verkehr gestrichen. Die Integration des Konzepts Verkehr wird neu mit einem Verweis im Quartierplan-Vertrag gemacht. Damit kann sichergestellt werden, dass die verkehrsplanerischen Erläuterungen, Analysen und Beurteilungen für die Quartierplanung erhalten bleiben und in die weitere Planung des Bauvorhabens sowie auch beim Betrieb der St. Jakobshalle einfliessen.

– Ein Quartierplan-Vertrag behandelt verschiedene erforderliche Dienstbarkeiten (Näherbaurecht, öffentliche Geh- und Fahrrechte). Zudem wird im Quartierplan-Vertrag das Konzept Verkehr als intergierender Bestandteil der Quartierplanung definiert. Im Weiteren wird die Erstellung von Betriebsplänen für verkehrsbetriebliche Regelungen eingefordert (verkehrsdienstliche Sicherung von Anlässen, Sicherstellung Umleitung Radwegverbindung bei Anlässen, Sicherstellung Benutzung Veloabstellanlagen etc.). Diese Betriebspläne umfassen neben dem Quartierplanperimeter auch die Bereiche entlang der Brüglingerstrasse, St. Jakobs-Strasse und Grosse Allee.

– Im Konzept Verkehr sowie bei der Personenflussanalyse wurden gemäss Vorprüfungsbericht verschiedene Ergänzungen vorgenommen. Auch der Planungsbericht wurde zu verschiedenen Themen ergänzt. Diese Anpassungen und Ergänzungen sind in den jeweiligen Berichten zu entnehmen.

Die bereinigte Fassung von Plan, Reglement und Berichten wurde durch das Hochbauamt BS und den beteiligten Planern anlässlich einer Koordinationsbesprechung am 14. November 2014 den Vertretern von kantonalen Fachstellen (BL / BS), der Polizei (BL / BS) und den Vertretern der Gemeinde Münchenstein vorgestellt und erläutert. Im Vorfeld zu dieser Koordinationsbesprechung fand eine Besprechung mit Vertretern vom ARP (BL) und TBA (BL) statt. Aus diesen beiden Besprechungen resultierten keine grundsätzlichen Einwände zu den vorgenommen Anpassungen und Ergänzungen zu den Quartierplan-Unterlagen (Anhang 5: Protokoll Koordinationsbesprechung). Diese bereinigte Fassung der Quartierplan-Unterlagen wurde dem Gemeinderat zur Freigabe für das öffentliche Mitwirkungsverfahren zugestellt.

10. Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 RPG (Bund) und § 7 RBG (BL) führte die Gemeinde Münchenstein für die Quartierplanung "St. Jakobshalle" ein Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren	– Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 1: (siehe Anhang 6)	8. Januar 2015
	– Kantonsblatt Basel-Stadt, Nr. 3: (siehe Anhang 6)	14. Januar 2015
	– Wochenblatt (Birseck und Dorneck), Nr. 1:	8. Januar 2015
	– Homepage Gemeinde Münchenstein:	8. Januar 2015
Mitwirkungsfrist	vom 8. bis 30. Januar 2015	
Ergebnis	2 Mitwirkungseingaben	

Die Mitwirkungseingaben mit den diesbezüglichen Stellungnahmen und Entscheidungen des Gemeinderates sind im Mitwirkungsbericht aufgeführt. Der Mitwirkungsbericht wurde mit Bekanntgabe des Traktandums der Beschlussfassung der Quartierplanung "St. Jakobshalle" durch die Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. In Ergänzung dazu wird der Mitwirkungsbericht auf der Homepage der Gemeinde Münchenstein aufgeschaltet. Die Information der Bevölkerung über die öffentliche Auflage des Mitwirkungsberichtes erfolgt mit der Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung. Den Mitwirkenden wird der Mitwirkungsbericht direkt zugestellt.

11. Beschlussfassungsverfahren

Das Beschlussfassungsverfahren richtet sich nach § 31 RBG.

Beschussfassung Gemeinderat	17. Februar 2015
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	16. März 2015
Referendumsfrist	17. März – 15. April 2015 (Referendum wurde nicht ergriffen)
Urnenabstimmung	keine Urnenabstimmung (Referendum kam nicht zustande bzw. wurde nicht ergriffen)

12. Auflageverfahren

12.1 Verfahrensdurchführung

Das Auflageverfahren richtet sich nach § 31 RBG.

Publikation Auflageverfahren	– kantonales Amtsblatt Nr. 12: (siehe Anhang 7)	19. März 2015
	– Wochenblatt (Birseck und Dorneck) Nr. 12:	19. März 2015
	– Homepage Gemeinde Münchenstein:	19. März 2015
Auflagefrist	19. März bis 20. April 2015	
Ergebnis	1 Einsprache	
Gegenstand der Einsprache	Quartierplan-Reglement, § 4 Abs. 4 (letzter Satz)	

12.2 Einsprachenbehandlung

Verständigungsverhandlung	11. Mai 2015
Ergebnis (Protokoll siehe Anhang 8)	Vorschlag Gemeinderat: – Ersatzlose Streichung von letztem Satz in § 4 Abs. 4 im Quartierplan-Reglement (QPR), wie gemäss Einspracheantrag gefordert: *§ 4 Abs. 4 QPR* *Dachgestaltung ist frei. Zur Belichtung von Räumen sowie des Vorplatzes sind Belichtungsbauteile in/auf der Dachfläche sowie Öffnungen in der Dachfläche zulässig.* *Auf dem Dach sind technische Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung sowie Anlagen für Mobilfunkdienste gestattet. Sie dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten. ~~und sind vom Strassenniveau der St. Jakobs-Strasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar anzuordnen.~~* – Beantragung der Anpassung als geringfügige Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Haltung Rechtsvertretung Einspracheparteien – Rückzug der Einsprache bei Umsetzung des gemeinderätlichen Vorschlags.

Mit dem Rückzug der Einsprache in Verbindung mit der vorgeschlagenen Anpassung zu § 4 Abs. 4 im Quartierplan-Reglement gilt diese Einsprache im beidseitigen Einvernehmen (Gemeinderat und Vertretung Einspracheparteien) als erledigt. Zudem liegt seitens der Grundeigentümerschaft, vertreten durch die Immobilien Basel-Stadt bzw. durch das Hochbauamt Basel-Stadt, die entsprechende Einverständniserklärung für diese Anpassung vor (siehe Anhang 9). Weitere Einsprachen oder Einspracheinhalte sind nicht vorhanden.

13. Genehmigungsantrag

Der Gemeinderat Münchenstein stellt, gestützt auf diesen Planungsbericht, beim Regierungsrat den Antrag, die Quartierplanung "St. Jakobshalle" mit einer geringfügigen Änderung zu § 4 Abs. 4 im Quartierplan-Reglement gemäss Kapitel 12.2 vorbehaltlos zu genehmigen.

Münchenstein, ……..……..……

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Geschäftsleiter:

Giorgio Lüthi *Stefan Friedli*

Lärmschutz
Rheinstrasse 29
Postfach
CH - 4410 Liestal
Telefon 061 552 59 33
Telefax 061 552 69 82
laermschutz@bl.ch

Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung

St. Jakobshalle Sanierung und Modernisierung

Die Lärmschutzfachstelle hat folgende planungsrelevante Aspekte, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind:

1. Ausgangslage

Die Lärmmessungen im August 2011 (Gartenmann Engineering AG, Basel) haben ergeben, dass die Grenzwerte der Vollzugshilfe des Cercle Bruit für die "Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale" beim Tertianum um 20 – 25 dB überschritten werden.

Veranstaltungen dürfen nicht zu übermässigen Lärmimmissionen führen. Die massgebenden Grenzwerte für Altanlagen der Vollzugshilfe des Cercle Bruit für die "Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale" sind einzuhalten.

2. Raumakustik

Für die Halle und die Räume der Mantelnutzungen (Foyer etc.) sind die raumakustischen Aspekte zu betrachten. Zudem ist die Schallausbreitung von der Halle zum Foyer durch die Türen abzuschätzen und zu beurteilen.

3. Gebäudehülle

Mit einem Lärmschutznachweis ist aufzuzeigen, dass die gesamte Gebäudehülle eine ausreichende Schalldämmung aufweist. Dies gilt sowohl für die Schallabstrahlung der Halle als auch für die Mantelnutzungen. Das Gutachten hat im speziellen auch die Emissionen und die erforderlichen Schalldämmmassnahmen im tieffrequenten Bereich zu berücksichtigen. Weiter gilt nachzuweisen, dass die Anlage zu keiner Störung der umliegenden lärmempfindlichen Nutzungen führt.

4. Sekundärlärm

Es sind Aussagen zum Sekundärlärm zu machen.

5. Verkehrsaufkommen

Es sind Aussagen zum Verkehrsaufkommen zu machen.

6. Verwaltung

Bei den Büroräumlichkeiten der Verwaltung müssen die Immissionsgrenzwerte für Betriebsräume nach Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die Mindestanforderungen gegen Aussenlärm der Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau eingehalten werden.

7. Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen wie Wärmepumpen, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Gemäss Art. 7 LSV dürfen neue Anlagen die Planungswerte nicht überschreiten. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Lärm-Empfindlichkeitsstufe. Die Planungswerte sind in Anhang 6 LSV aufgeführt.

Mit einem Lärmschutznachweis ist der Beurteilungspegel (Lr) gemäss LSV Kapitel 3 bis 7 und Anhang 6 aufzuzeigen. Es ist nachzuweisen, dass die Planungswerte eingehalten sind.

ARP/LZ/ea, 18. Juni 2014

Anhang 2 Konsultationsbereiche (Störfallvorsorge – Raumplanung), Januar 2014

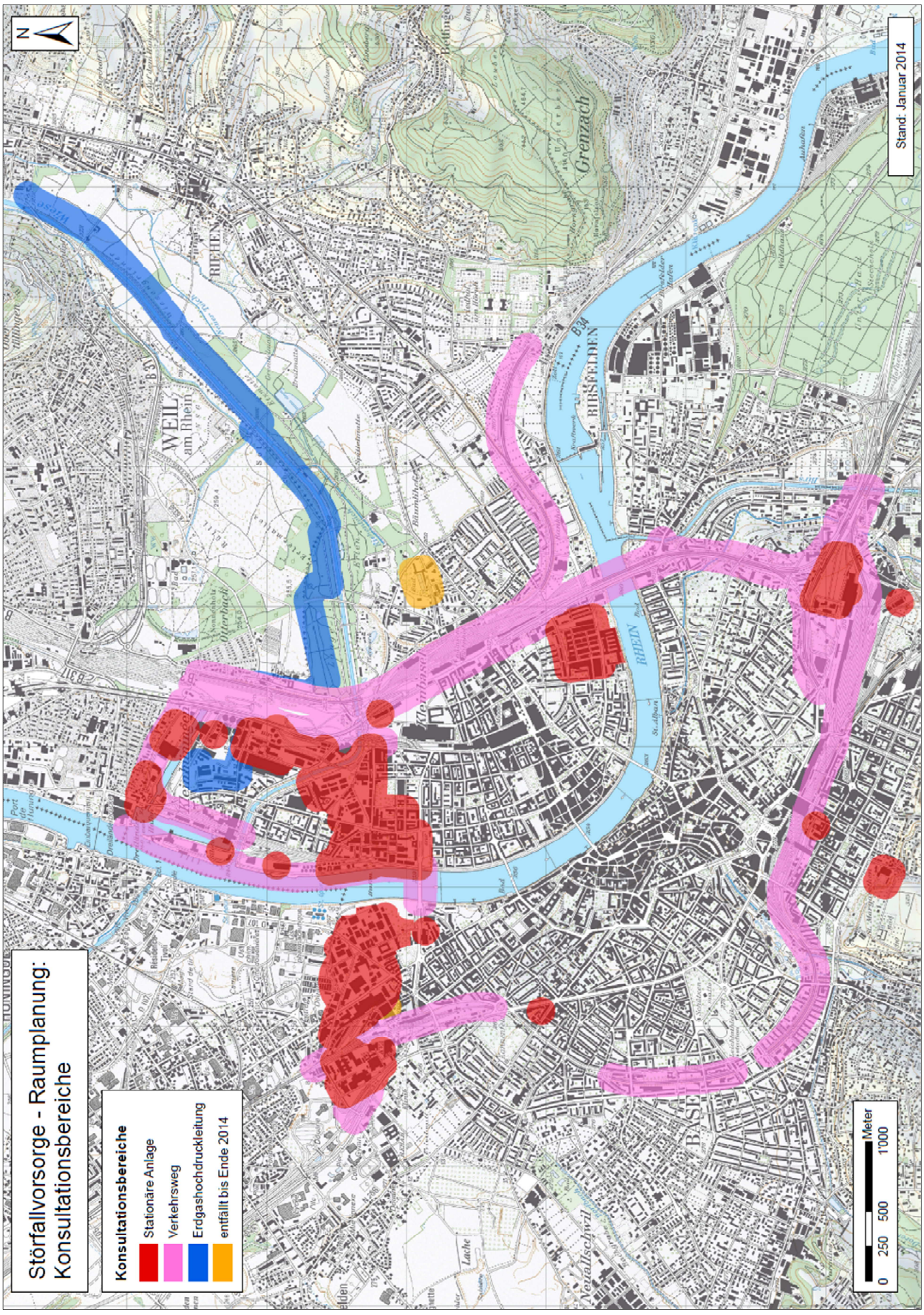

Anhang 3 Konzept Entleerung (Normalbetrieb) und Evakuation, 10. Dezember 2014

Konzept Entleerung bei Normalbetrieb (St. Jakobshalle sowie St. Jakobspark)

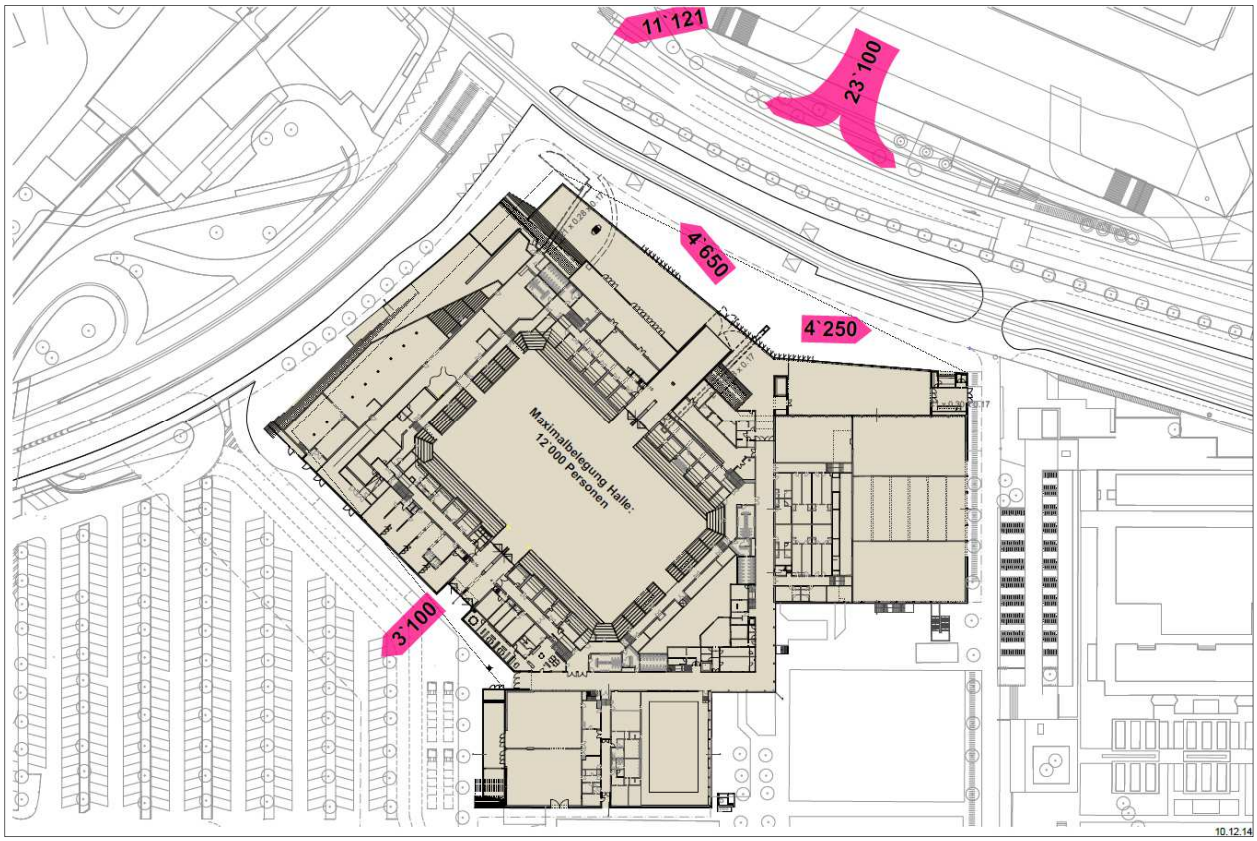

Konzept Evakuation (St. Jakobshalle sowie St. Jakobspark)

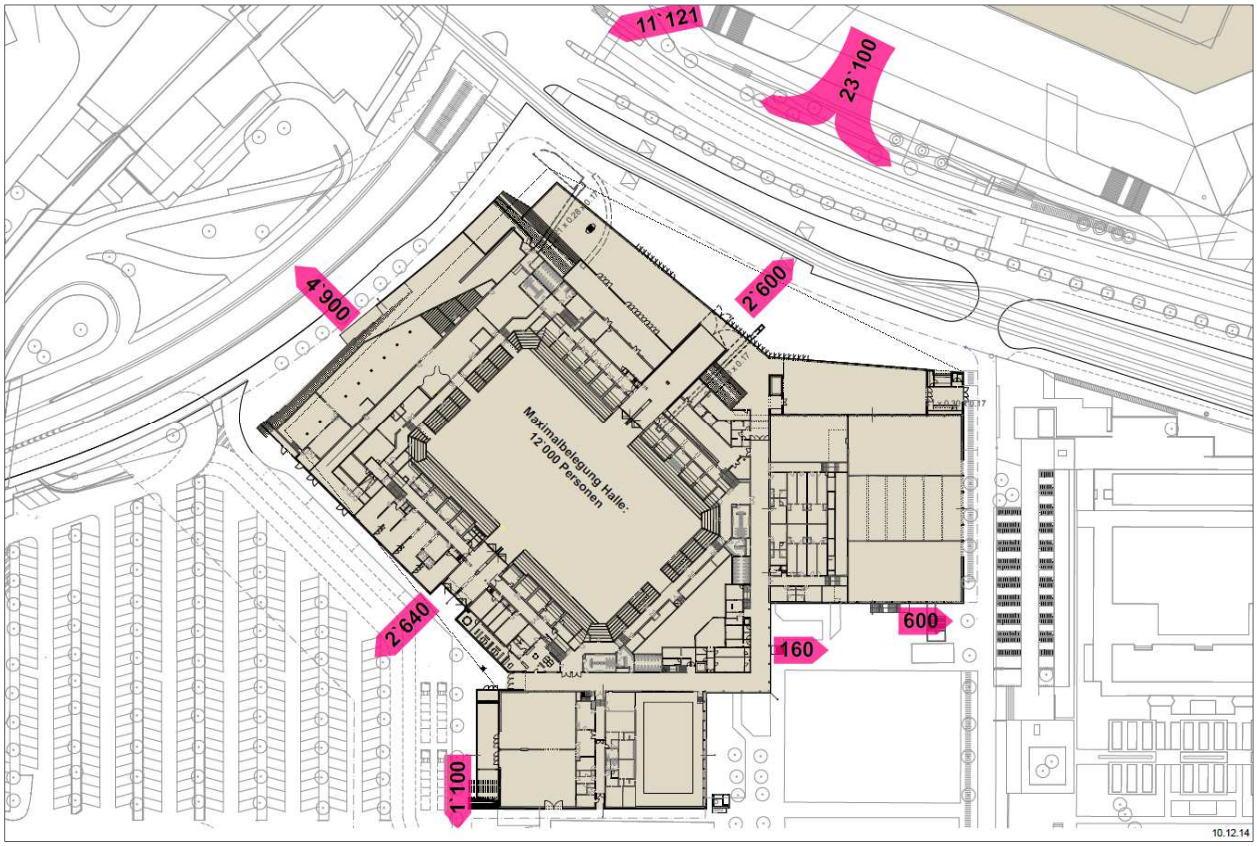

Anhang 4 Vernehmlassungstabelle (Zusammenstellung und Stellungnahmen zu Ergebnissen der kantonalen Vorprüfung), Stand 20. November 2014

Zusammenfassung der Stellungnahme zur Vernehmlassung des Quartierplanungsverfahrens

Nr.	Kap.	Vorprüfung → = zwingende Vorgabe	Beantwortung / Kommentar	
	1	**Allgemeines**		
1		**Gemeinsames QP-Verfahren** St. Jakobshalle und DSBG	CME, BG	Auf ein gemeinsames Quartierplanverfahren für die beiden Vorhaben ist zu verzichten, da dies für die Vorhaben Abhängigkeiten schafft. Die Abgrenzung zwischen den beiden Vorhaben ist klar definiert. Ausserdem besteht für das bereits sehr weit fortgeschrittene Projekt der Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle grosser Zeitdruck.
	2	**Verkehrskonzept**		
2		Haben die **kantonalen Verkehrsfachstellen** mitgewirkt? Das Konzept berücksichtigt wahrscheinlich nur die Sicht der Betreiber der St. Jakobshalle?	Stoe	Die kantonalen Fachstellen BS + BL haben sowohl bei der Festlegung des Verkehrsregimes auf der Südseite (Parkplatz) als auch auf der Nordseite (Tramhaltestelle St. Jakob, LW-Ausfahrt, Veloführung) mehrfach mitgewirkt. Im Verkehrskonzept (Kap. 1.2) wurde eine Übersicht der Sitzungen hinzugefügt.
3		→ Im Verkehrskonzept sind die verschiedenen **Betriebszustände** (verschiedene Anlasstypen) sauber zu unterscheiden.	Stoe	Die möglichen Betriebszustände sind sehr vielfältig. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist die Sperrung des Knotens St. Jakob für den motorisierten Individualverkehr MIV (Ja/Nein). Die Verkehrsführung bei den verschiedenen Anlass-Typen ist im Verkehrskonzept (Kap. 1.3) ergänzt worden.
4		→ Eine verkehrliche Betrachtung bei **Grossanlässen** ist vorzunehmen und darzulegen, wie das Verkehrsaufkommen abgewickelt wird.	Stoe	Das Verkehrsaufkommen wird grundsätzlich wie heute abgewickelt. Die Veränderungen gegenüber heute sind im Kap. 3 des Verkehrskonzeptes (vorgeschlagene Massnahmen) dargestellt.
5		Abweichungen vom **Strassennetzplan** Brüglinger-Ebene müssen begründet sein.	Stoe	Das Konzept Verkehr stimmt mit dem Strassennetzplan grundsätzlich überein (siehe Kap. 2). Abweichungen (z.B. Verlegung der Veloabstellplätze vor der St. Jakobshalle) sind im Bericht begründet und betreffen lediglich den orientierenden, nicht aber den verbindlichen Planinhalt.
	2.1	**LKW-Durchfahrt**		
6		Die Regelung mittels **Verkehrsdienst-Personal** muss im Quartierplanvertrag (betriebliche Vorschrift) festgeschrieben werden.	RCh	OK, wird im QP-Vertrag beschrieben.
7		→ Im Verkehrskonzept ist darzustellen, wie die wegfallenden **45 bzw. 140 Veloabstellplätze** bei der Warteposition für LKWs am Standort bzw. in unmittelbarer Umgebung kompensiert werden.	Stoe	Ein unmittelbarer Ersatz ist aufgrund des Baumschutzes in der mittleren Allee nicht möglich. Es stehen jedoch weiterhin die bestehenden Standorte in der mittleren Allee (30 VPP) und beim Leichtathletikstadion (65 VPP) zur Verfügung.
	2.2	**Öffentlicher Verkehr**		
8		Auf der Seite Wolf sollte eine **Bedarfshaltestelle** mitgeplant bzw. mitgedacht werden. (Verlegung der Tramhaltestelle bei Hochrisikospielen)	DF, Stoe, EP	In diesem Bereich (nach der Zeughaus-Unterführung) besteht aus Sicht BVB bei Grossanlässen Bedarf an Abstellgleisen für Tramzüge Richtung Land. Die Planungen dafür sind aber zurzeit sistiert. Falls diese wieder aufgenommen werden, kann auch die Bedarfs-Haltestelle in diesem Bereich abgeklärt werden.
9		→ Aus Sicht der Verkehrsfachleute BL ist die **Tramlinie Brüglingerstrasse** im Bereich des bestehenden Turmgebäudes nicht realisierbar. Nachweis im Verkehrskonzept, wie die Richtvorgabe umgesetzt werden kann.	DF, Stoe	Zurzeit wird für die gemäss Tramnetz 2020 erforderliche neue Verbindung Dreispitz – St. Jakob eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, in welcher auch eine Variante Walkeweg und eine andere Einführung der Tramlinie in den Knoten St. Jakob geprüft wird (siehe Verkehrskonzept Kap. 3.2). Zudem prüfen die Architekten ein mögliches Zurückversetzen der Kiosk-Ecke.
	2.3	**Fussgängerverkehr**		
10		**Entflechtung** Fuss- und Autoverkehr (Führung im 1.OG Westseite). Festlegung im Quartierplanvertrag oder Dienstbarkeit.	CME	Dienstbarkeiten für öffentliche Wegrechte bestehen bereits auf der Parzelle bzw. sind in Bearbeitung. Die Wegführung für Fussgänger über das 1. OG im Westen der St. Jakobshalle kann im Quartierplanvertrag festgelegt werden.
11		Im Verkehrskonzept 3.3 steht **„neue Veloparkplätze" auf der Südseite/Mittlere Allee**. Diese fehlen jedoch im Plan/Anhang.	Stoe	Veloparkplätze sind im Anhang ergänzt worden.
	2.4	**Veloverkehr**		
	2.4.1	**Velowege**		
12		Von Basel her ist der Zugang nur auf **Velostreifen** auf stark befahrenen Strassen möglich	Stoe	Ist im Verkehrskonzept (Kap. 3.4.1) ergänzt worden. Beim Knoten St. Jakob sind auf der Seite Zeughaus-Unterführung zudem in einem separaten Projekt Velomassnahmen geplant.
	2.4.1.1	**Velowege regional**		
13		Die **Veloführung Dreispitz – Muttenz** via Unterführung ist unattraktiv. Es sollte eine beidseitige, direkte Linienführung angestrebt werden.	Stoe, RCh	Die offizielle Veloführung Dreispitz – St. Jakob führt heute via Walkeweg – St. Jakobs-Strasse (siehe Beilage 2 des Verkehrskonzeptes). Sie ist jedoch nicht signalisiert.

RK&P Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG

873887T Vernehmlassungstabelle v00-00-08.xlsx / hot
Version 00-00-08 / 20.11.2014

Nr.	Kap.	Vorprüfung	Beantwortung / Kommentar	
14		Die Aufhebung der **350 Veloparkplätze** beim Eingang wird dazu führen, dass die Velos wild/frei im Raum des Haupteigangs parkiert werden.	Stoe	Die ca. 350 Veloparkplätze können aus Sicherheitsgründen (z.B. Evakuation der Halle) sowie wegen der neuen LW-Ausfahrt nicht an dieser Stelle bestehen bleiben. Mit den neuen Standorten vorne in der Grossen Allee, beim Eingang des Gartenbades sowie zwischen Gartenbad und Tram kann in unmittelbarer Nähe ein Ersatz angeboten werden. Aufgrund der attraktiven und nahen Lage der Ersatzstandorte wird kein wildes Parkieren auf der Nordseite der Halle befürchtet (vgl. Situation Messeplatz). Als präventive Massnahme könnte ein Parkverbot vor der Halle signalisiert werden.
15		→ Es ist aufzuzeigen, wie die **Velos** im Normalbetrieb und bei einem Anlass geführt werden.	Stoe	Die Führung der Velos in den verschiedenen Betriebszuständen ist im Verkehrskonzept in Kap. 1.3 sowie 3.4.1 ergänzt worden.
	2.4.1.2	**Velowege lokal**		
16		Die Veloführung über den **Vorplatz** der Halle müsste auch in östlicher Richtung von der Brüglingerstrasse zur Grossen Allee vorgesehen werden.	Stoe, EP	Aus Sicht KAPO BS, wie auch der Verkehrsfachleute BS hat es nicht Platz für die Veloführung von Osten wie auch von Westen. Aus diesem Grund wird die Veloführung in Richtung Osten über die Nebenfahrbahn abgewickelt.
17		Die neue Veloführung unter der **Birsbrücke** hindurch soll nicht als Ersatz der oberirdischen Verbindung dienen. Die oberirdische Verbindung ist nicht aufzuheben. Berücksichtigung der Hochwassersicherheit.	Stoe	Kap. 3.4.1 und Beilage 2 des Verkehrskonzepts sind entsprechend angepasst worden.
	2.4.2	**Veloabstellplätze**		
18		**Bedarfsnachweis** für die Anzahl Veloabstellplätze unter der Betrachtung der Zuschauerkapazität von 12'000 Personen.	Stoe	Die heute vorhandenen 1'175 Veloabstellplätze sind bei Veranstaltungen in der St. Jakobshalle mit 9'000 Zuschauern bei weitem nicht ausgelastet. Selbst die aus Richtung Basel am attraktivsten gelegenen 140 Veloparkplätze beim Knoten St. Jakob sind dabei nicht vollständig besetzt (siehe Erhebungen Kap. 3.4.2). Das Verkehrskonzept ist um eine Bilanz der Veloabstellplätze und um einen Bedarfsnachweis ergänzt worden.
19		Die **Ersatzveloparkplätze** sind alle östlich der Halle (Basel abgewandt) angeordnet. Die Wahrnehmung ist darzulegen.	Stoe	Die Ersatzveloparkplätze im Bereich Gartenbad / Grosse Allee liegen in Bezug auf den zukünftigen Eingang auf der Hallennordseite aus Fahrtrichtung Basel attraktiver, als die wegfallenden 350 Veloparkplätze in Bezug auf den heutigen Eingang Seite Brüglingerstrasse (siehe Abbildungen in Kap. 3.4.2). Somit wird trotz Verschiebung der Parkplätze eine Verbesserung der heutigen Situation erreicht.
20		Die **Anzahl Veloparkplätze** ist gemäss Wegleitung „Planung von Zweirad-Abstellanlagen" zu erstellen.	Stoe	Die Berechnung der Veloparkplätze gemäss Wegleitung ist im Verkehrskonzept Kap. 3.4.2 ergänzt worden.
21		Aufzeigen des **Veloparkplatzkonzepts** (keine Konkurrenz zu anderen Nutzungen wie Schwimmbad etc.).	Stoe	Die verschiedenen Nutzungen weisen – wie in Kap. 3.4.2 des Verkehrskonzepts beschrieben – tages- und jahreszeitlich unterschiedliche Betriebszeiten auf. Die verschiedenen Einrichtungen konkurrenzieren sich deshalb nur bedingt und erlauben eine Mehrfachnutzung der Veloparkplätze.
22		Die Anzahl **attraktiver Veloparkplätze** für Velofahrer aus Basel ist im Verhältnis der zu erwartenden Anzahl Velos (die „zahlreichen Velofahrer") darzulegen.	Stoe	Die Erhebungen zeigen, dass die aus Richtung Basel am attraktivsten gelegenen 140 Veloparkplätze beim Knoten St. Jakob heute auch bei Grossanlässen mit 9'000 Zuschauern nicht vollständig ausgelastet sind. Die neuen Veloparkplätze nahe des Tramübergangs der Grossen Allee stellen zudem eine einfach zu erreichende, attraktive Alternative dar, um zum Haupteingang zu gelangen (siehe Kap. 3.4.2).
23		→ Die **45 wegfallenden Veloparkplätze im Bereich West/Mittlere Allee** sind in diesem Raum wieder zur Verfügung zu stellen.	Stoe	siehe Punkt 7
	2.5	**Parkierung (Auto)**		
24		Es stellt sich die Frage, ob mit der neuen höheren Zuschauerzahl (12'000 statt 9'000) sowie dem Neubau der DSBG noch ausreichend Parkplätze vorhanden sind. Dazu ist ein **übergeordnetes Verkehrskonzept** auszuarbeiten.	Stoe	Durch den Neubau der DBSG werden lediglich 70 zusätzliche Studenten an diesem Standort unterrichtet. Im Verkehrskonzept Brüglinger Ebene (2013) sind verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Parkierungssituation vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt worden (siehe Kap. 3.6), womit deutliche Verbesserungen erzielt wurden. Der Ausbau des PP-Angebotes St. Jakob ist zurzeit kein politisches Thema mehr.
25		Ausführungen zu Abstellplätzen für **Roller und Motorräder** fehlen.	Stoe	Die Ausführungen zu den Abstellplätzen für Roller und Motorräder ist in Kap. 3.5 des Verkehrsgutachtens ergänzt worden. Heute sind keie separaten Abstellplätze markiert. Ob zukünftig Parkfelder für Roller und Motorräder ausgeschieden werden sollen, ist im Detail bei der Umsetzung mit der Polizei festzulegen.
	3	**Personenflussanalyse**		

RK&P Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG

873887T Vernehmlassungstabelle v00-00-08.xlsx / hot
Version 00-00-08 / 20.11.2014

Anhang 4 Vernehmlassungstabelle (Zusammenstellung und Stellungnahmen zu Ergebnissen der kantonalen Vorprüfung), Stand 20. November 2014

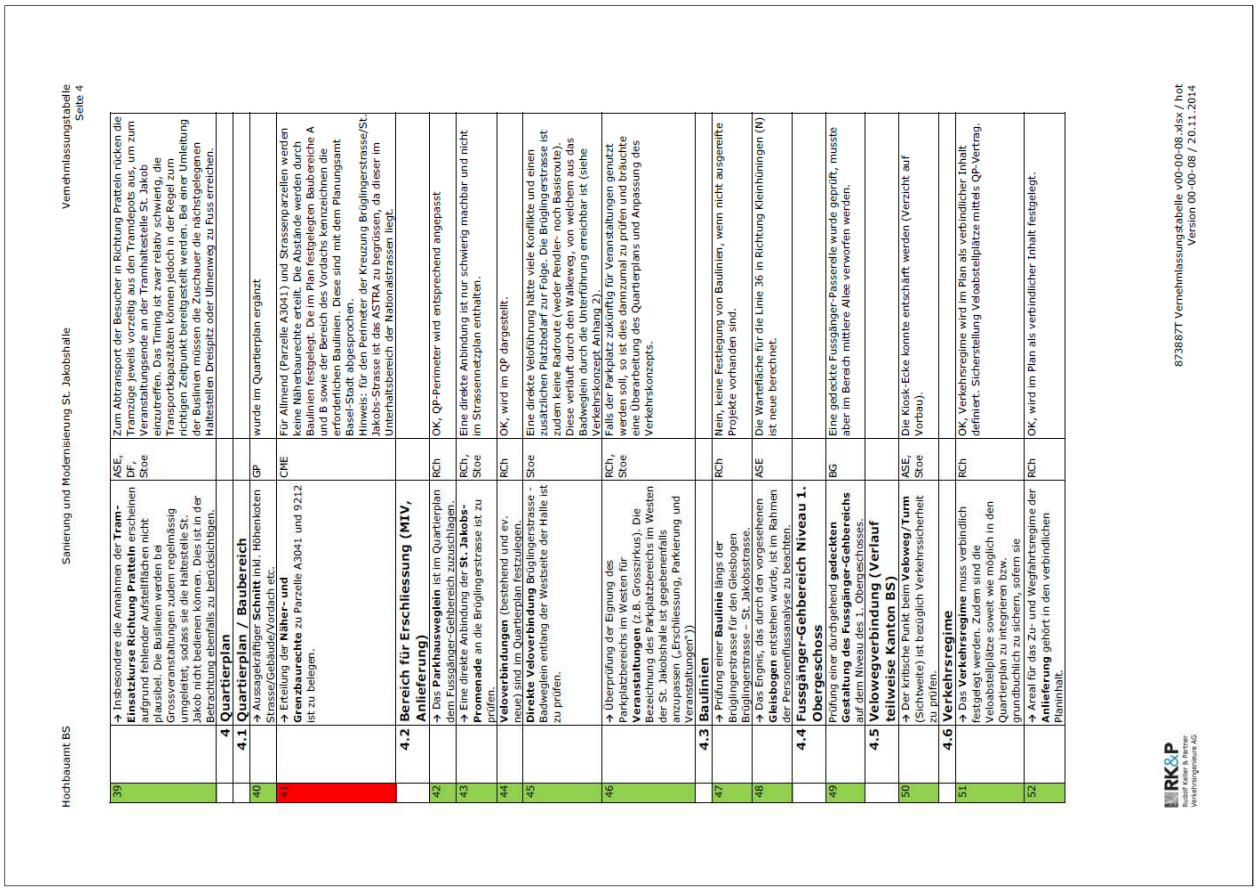

Hochbauamt BS Sanierung und Modernisierung St. Jakobshalle Vernehmlassungstabelle Seite 3

26	Es wird nicht berücksichtigt, dass neben den Veranstaltungsbesuchenden weitere Personen den öffentlichen Verkehr benutzen und die Haltestelle St. Jakob ein wichtiger Umsteigepunkt ist und zudem **weitere grosse Anlagen** bedient (St. Jakob-Park: Stadion und Einkaufszentrum, Gartenbad St. Jakob, Sportanlagen St. Jakob, St. Jakob-Arena und künftig das Sportinstitut DSBG). Diese Aussagen ist im Bericht zu	ASE	Die Kapazität wird gemäss des DWV auf den Linien 14 und 36 reduziert, womit die regulären Verkehrsteilnehmer berücksichtigt sind. Die Angaben zum DWV wurden von den BVB zur Verfügung gestellt.
	Personenflussanalyse (zu Ziffer 1.1 Ausgangslage)		
27	Es ist unklar, ob das **Foyer** auch zum Aussenbereich gezählt wird und wirklich auch frei von möglicherweise temporär aufgestellten Ständen und dergleichen ist.	ASE, BG	Das Foyer wird nicht zu Aussenbereich gezählt.
28	Die **Fussweglkapazitäten** sind zu prüfen.	ASE	
	Personenflussanalyse (zu Ziffer 2 Situation)		
29	Der Begriff **„Foyer (Gedeckter Aussenbereich)"** erweckt den Eindruck eines zur Halle gehörenden nicht öffentlichen Teils der St. Jakobshalle.	ASE	Die Bezeichnung ist im Bericht präzisiert zu 'überdachter Aussenbereich'.
30	Der rosa eingetragene Aussenbereich der Halle ist zugleich **Wartebereich** der Tramlinie 14. Bei grossen Veranstaltungen wird dieser gestärkt werden. Es sind alle Tram- und Bushaltestellen abzubilden und die Warteflächen entsprechend der Belastungen zu dimensionieren.	ASE	Es werden für alle Haltestellen und Warteräume die Personendichte und die Wartezeit nachgewiesen.
31	Im Text der Personenstromanalyse zu Abbildung 1 sind **gelbe Pfeile** erwähnt, die im Situationsplan allerdings fehlen.	ASE	Der Bericht enthält nun einen Verweis auf die entsprechende Abbildung.
32	→ Die **Flächenbetrachtung des Wartebereichs** in Abbildung 1 ist gemäss dem Projekt zur Umgestaltung der Tramhaltestelle anzupassen.	ASE	Die Betrachtung ist an die neue Situation angepasst.
	Personenflussanalyse (zu Ziffer 3 Szenarien)		
33	Verweis auf **Abschnitt 0**: Dieser ist im Bericht nicht enthalten	ASE	Verweis ist korrigiert.
34	→ Für die Szenarien müssen alle **drei Ausgangsmöglichkeiten** betrachtet werden, insbesondere auch die Kreuzungspunkte der Fussgängerströme im Engnis beim heutigen Turmgebäude.	ASE	Es wird von Seiten des Betreibers davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10% (1185 Pers.) der Hallenbesucher, welche den Ov benützen, die Halle über den West- oder Südausgang verlassen. Würden alle diese Personen um die Nordecke in Richtung Prattlen gehen, bräuchten sie dafür weniger als 6 Minuten. Dabei wird eine Reduktion der Verkehrsfläche auf einen 3m breiten Korridor durch wartende Personen angenommen. In Anbetracht der Entleerungszeit von 30 Minuten wird diese Kapazität ausreichen.
35	→ Die Szenarien müssen beachten, dass **im Süden nur 30 Velobstellplätze** vorgesehen sind und Velofahrende die Halle hauptsächlich Richtung Norden verlassen	ASE	Die Angaben zur Aufteilung auf die Ausgänge werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und berücksichtigen die Orte der Velobstellplätze. Die Aufteilung ist im Bericht dargestellt.
	Personenflussanalyse (zu Ziffer 5.2 Austritt aus der)		
36	→ Die Annahme, dass nur die **OV-benutzer** die Halle Richtung Norden verlassen, ist nicht zulässig. Die Anzahl und Zuordnung der Personen auf die Ausgänge ist entsprechend zu korrigieren.	ASE	Fussgänger (200) und Velofahrer (450) in Richtung Norden sind berücksichtigt. Die Angaben zur Zielverteilung sind vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
37	→ Personen, welche den falschen Ausgang wählen und umherzirkulieren, sind in der Analyse zu berücksichtigen. Generell ist nicht ersichtlich, ob die **Zirkulationsflächen** ausreichend sind.	ASE	Siehe Punkt 34.
38	→ Es ist nachzuweisen, dass die BVB die ausgewiesenen **Transportkapazitäten** mittels Einsatzkursen in alle Richtungen überhaupt zur Verfügung stellen kann.	DF	Ist in der aktualisierten Personenstromanalyse verifiziert und nachgewiesen.

RK&P Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG

873887T Vernehmlassungstabelle v00-00-08.xlsx / hot
Version 00-00-08 / 20.11.2014

Hochbauamt BS Sanierung und Modernisierung St. Jakobshalle Vernehmlassungstabelle Seite 4

39	→ Insbesondere die Annahmen der **Tram-Einsatzkurse Richtung Prattein** erscheinen aufgrund fehlender Aufstellflächen nicht plausibel. Die Buslinien werden bei Grossveranstaltungen zudem regelmässig umgeleitet, sodass sie die Haltestelle St. Jakob nicht bedienen können. Dies ist in der Betrachtung ebenfalls zu berücksichtigen.	ASE, DF, Stoe	Zum Abtransport der Besucher in Richtung Pratteln rücken die Tramzüge jeweils vorzeitig aus den Tramdepots aus, um zum Veranstaltungsende an der Tramhaltestelle St. Jakob einzutreffen. Das Timing ist zwar relativ schwierig, die Transportkapazitäten können jedoch in der Regel zum richtigen Zeitpunkt bereitgestellt werden. Bei einer Umleitung der Buslinien müssen die Zuschauer die nächstgelegenen Haltestellen Dreispitz oder Ümmenweg zu Fuss erreichen.
	4 Quartierplan		
	4.1 Quartierplan / Baubereich		
40	→ Ausgekräftiger **Schnitt** inkl. Höhenkoten Strasse/Gebäude/Vordach etc.	GP	wurde im Quartierplan ergänzt
41	→ Erteilung der **Näher- und Grenzbaurechte** zu Parzelle A3041 und 9212 ist zu belegen.	CNE	Für Allmend (Parzelle A3041) und Strassenparzellen werden keine Näherbaurechte erteilt. Die Abstände werden durch Baulinien festgelegt. Die im Plan festgelegten Baubereiche A und B sowie der Bereich des Vordachs kennzeichnen die erforderlichen Baulinien. Diese sind mit dem Planungsamt Basel-Stadt abgesprochen. Hinweis für den Bereich der Kreuzung Brüglingerstrasse/St. Jakobs-Strasse ist der ASTRA zu begrüssen, da dieser im Unterhaltsbereich der Nationalstrassen liegt.
	4.2 Bereich für Erschliessung (MIV, Anlieferung)		
42	→ Das **Parkhausweglein** ist im Quartierplan dem Fussgänger-Gehbereich zuzuschlagen.	RCh	OK, QP-Perimeter wird entsprechend angepasst
43	→ Eine direkte Anbindung der **St. Jakobs-Promenade** an die Brüglingerstrasse ist zu prüfen.	RCh, Stoe	Eine direkte Anbindung ist nur schwierig machbar und nicht im Strassennatzplan enthalten.
44	**Veloverbindungen** (bestehend und ev. neue) sind im Quartierplan festzulegen.	RCh	OK, wird im QP dargestellt.
45	**Direkte Velovorfahrt** von Brüglingerstrasse - Badweglein entlang der Westseite der Halle ist zu prüfen.	Stoe	Eine direkte Velofühung hätte viele Konflikte und einen zusätzlichen Platzbedarf zur Folge. Die Brüglingerstrasse ist zudem keine Radroute (weder Pendler- noch Basisroute). Diese verläuft durch den Walkeweg, von welchem aus das Badweglein durch die Unterführung erreichbar ist (siehe Verkehrskonzept Anhang 2).
46	→ Überprüfung der Eignung des Parkplatzbereichs im Westen für **Veranstaltungen** (z.B. Grosszirkus). Die Bezeichnung des Parkplatzbereichs im Westen der St. Jakobshalle ist gegebenenfalls anzupassen („Erschliessung, Parkierung und Veranstaltungen"))	RCh, Stoe	Falls der Parkplatz zukünftig für Veranstaltungen genutzt werden soll, so ist dies dannzumal zu prüfen und bräuchte eine Überarbeitung des Quartierplans und Anpassung des Verkehrskonzepts.
	4.3 Baulinien		
47	→ Prüfung einer **Baulinie** längs der Brüglingerstrasse für den Gleisbogen Brüglingerstrasse – St. Jakobsstrasse.	RCh	Nein, keine Festlegung von Baulinien, wenn nicht ausgeweitete Projekte vorhanden sind.
48	→ Das Engnis, das durch den vorgesehenen **Gleisbogen** entstehen würde, ist im Rahmen der Personenflussanalyse zu beachten.	ASE	Die Wartefläche für die Linie 36 in Richtung Kleinhüningen (N) ist neue berechnet.
	4.4 Fussgänger-Gehbereich Niveau 1. Obergeschoss		
49	Prüfung einer durchgehend **gedeckten Gestaltung des Fussgänger-Gehbereichs** auf dem Niveau des 1. Obergeschosses.	BG	Eine gedeckte Fussgänger-Passerelle wurde geprüft, musste aber im Bereich mittlere Allee verworfen werden.
	4.5 Velowegverbindung (Verlauf teilweise Kanton BS)		
50	→ Der kritische Punkt beim **Veloweg/Turm** (Sichtweite) ist bezüglich Verkehrssicherheit zu prüfen.	ASE, Stoe	Die Kiosk-Ecke konnte entschärft werden (Verzicht auf Vorbau).
	4.6 Verkehrsregime		
51	→ Das **Verkehrsregime** muss verbindlich festgelegt werden. Zudem sind die Velobstellplätze soweit wie möglich in den Quartierplan zu integrieren bzw. grundbuchlich zu sichern, sofern sie	RCh	OK, Verkehrsregime wird im Plan als verbindlicher Inhalt definiert. Sicherstellung Veloabstellplätze mittels QP-Vertrag.
52	→ Areal für das Zu- und Wegfahrtsregime der **Anlieferung** gehört in den verbindlichen Planinhalt.	RCh	OK, wird im Plan als verbindlicher Inhalt festgelegt.

RK&P Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG

873887T Vernehmlassungstabelle v00-00-08.xlsx / hot
Version 00-00-08 / 20.11.2014

Anhang 4 Vernehmlassungstabelle (Zusammenstellung und Stellungnahmen zu Ergebnissen der kantonalen Vorprüfung), Stand 20. November 2014

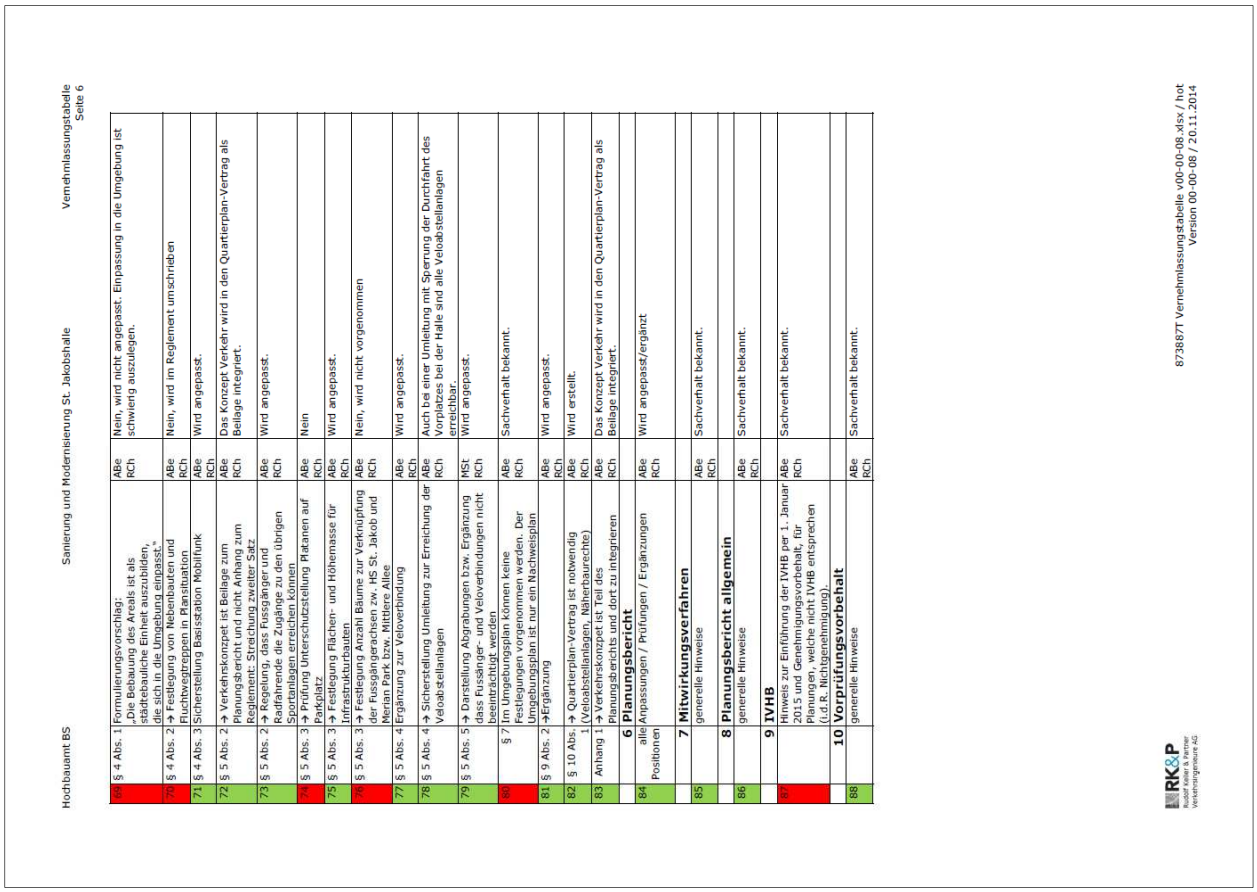

Hochbauamt BS Sanierung und Modernisierung St. Jakobshalle Vernehmlassungstabelle Seite 5

53	→ Die Realisierbarkeit der LKW-Ausfahrt muss mittels **Schleppkurvenplänen** und Schnitten (mind. Hallenausfahrt/Trämübergang) nachgewiesen werden. Dies muss im Planungsbericht festgelegt werden.	Stoe	Der Schleppkurven-Nachweis wurde in Kap. 3.1 des Verkehrskonzepts ergänzt.
54	→ Prüfung der **Schnittstelle** zwischen LKW-Ausfahrt und Veloverkehr	Stoe	Die Prüfung wurde in in Kap. 3.1 des Verkehrskonzepts ergänzt. Das Konfliktpotenzial wird als gering eingestuft, da Velo- und Lastwagenverkehr schwergewichtig zu verschiedenen Zeiten stattfinden. Der Bereich um den Trämübergang ist zudem übersichtlich und wird bereits heute von Lastwagen befahren.
55	→ Die Plausibilität bzw. Machbarkeit der LKW-Ausfahrt ist mittels Nachweis der **Schleppkurven** bis zur Ausfahrt auf die St. Jakobsstrasse (bei der Birsbrücke) zwingend nachzuweisen. Dies hat im Verkehrskonzept bzw. im Planungsbericht in einem gut lesbaren Massstab zu erfolgen	Stoe, RCh	Der Schleppkurven-Nachweis wurde in Kap. 3.1 des Verkehrskonzepts ergänzt.
56	→ Der für die **LKW-Ausfahrt** benötigte Bereich innerhalb des Quartierplanareals ist im Quartierplan verbindlich festzulegen.	RCh	OK, wird im Plan als verbindlicher Inhalt festgelegt.
57	→ Zustimmung Grundeigentümer (Kant. BS) für die **Landabtretung** zugunsten der Verbreiterung der Anzahl Fahrstreifen (Ausfahrt Parkhaus). Die Fahrrechte sind im Quartierplanvertrag zu vereinbaren.	CME	Der Grundeigentümer, die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, muss für die Verbreiterung der Anzahl Fahrstreifen (Ausfahrt Parkhaus) keiner Landabtretung zustimmen. Grund: Parzelle und betroffener Eigentümer sind jeweils identisch (Parzelle Nr. 2778 Grundbuch Munchenstein, Eigentümer Einwohnergemeinde der Stadt Basel). Die Fahrrechte können im Quartierplanvertrag vereinbart werden.
58	→ Prüfung, ob bei Grossanlässen **Entflechtungen** von Velo-, Fussgängern und MIV möglich sind, um den Verkehrsfluss bei der Ausfahrt vom Parkplatz auf die Brüglingerstrasse zu verbessern.	Stoe	Wie im Verkehrskonzept in Kap. 3.1 dargestellt, kann der Grundeigentümer (Kanton BS) gemäss Kantonalem Baugesetz § 7 im Umgebungsplan keine Festlegungen vorgenommen werden. Der Umgebungsplan ist nur ein Nachweisplan
	4.7 Veloabstellanlagen		
59	→ Nachweis, wie viele **Veloparkplätze** beim Gartenbad St. Jakob möglich sind.	Stoe, BG	Wie im Verkehrskonzept in Beilage 2 dargestellt, können beim Gartenbad St. Jakob mit einer Erweiterung der Abstellanlage und einem neuen Ständertyp rund 100 zusätzliche Veloparkplätze geschaffen werden (ca. 380 statt 280 Velo-PP).
60	→ Die notwendigen mindestens **1'200 Veloabstellplätze** für die St. Jakobshalle sind vertraglich mit den entsprechenden Grundeigentümerschaften sicherzustellen, ungefähr verteilt nach Verkehrsaufkommen.	Stoe	Die Belegung der Veloabstellplätze wurde für verschiedene Betriebszustände erhoben. Es stellte sich dabei heraus, dass bei Grossanlässen in der Halle (Swiss Indoors) lediglich ca. 13% der VPP belegt sind, wobei keiner der diversen Standorte überlastet ist.
61	→ Koordination mit den Veloabstellanlagen des **DSBG**. Gleichzeitig Koordination mit den Velonutzung der Eishalle, Sportanlagen, Stadion St. Jakob-Park.	Stoe, BG	Die DSBG hat den VPP-Nachweis selber zu erbringen. Die Koordination findet bereits heute in Form der Mehrfachnutzung statt. Grundeigentümerschaften?
62	Ggf. vorschlagen der neu notwendig werdenden Veloabstellanlagen für das **Agglomerationsprogramm** den nächsten Generation	Stebler	
	4.8 Freiräume		
63	Aufzeigen, was mit der **Baumreihe Seite Brüglingerstrasse** passiert.	RCh	Die Bäume entlang der Brüglingerstrasse bleiben bestehen (für Baumreihe Planungsbericht)
64	→ Aufzeigen, ob **NE-Bau** des QP-Perimeters ist. Raum für eine mind. einreihige Baumreihe mit grosskronigen Bäumen vorzusehen.	RCh	Die Baumreihe entlang der Brüglingerstrasse bleibt unverändert bestehen. Die Bäume am NE-Rand (Grosse Allee) liegen nicht im Quartierplanperimeter.
65	→ Der **Baubereich A** (best. Bau 23m) ist um mind. 2.5 m nach Westen zu verschieben, sodass sie mit der Fortsetzung im Süden im Bereich der OeWA Zonen Sportbauten „Tennis" übereinstimmt.	RCh, CME	Der Baubereich A entlang der Grossen Allee entspricht dem heutigen Gebäude der St. Jakobshalle, welches saniert und modernisiert wird. Eine Verschiebung ist deshalb nicht sinnvoll, weil sonst der gebaute Zustand und der Quartierplan nicht übereinstimmen. Ein Rückbau ist nicht vorgesehen.
66	Erstellung eines **Umgebungsplans**	RCh	Nein, Umgebungsplan ist Gegenstand auf Stufe Baugesuch
	4.9 Naturgefahren		
67	Hinweis an die Gemeinde Münchenstein: Bald mögliche Umsetzung der Naturgefahrenkarte i die kommunale Nutzungsplanung	Abe	Gegenstand der aktuellen Siedlungsplanungsrevision
	5 Quartierplanreglement		
68	§ 3 Abs. 2 Ergänzung: Zusätzlich sollten als zulässige Nutzungen auch „publikumsintensive Veranstaltungen" aufgenommen werden.	ABe RCh	Wird angepasst.

Hochbauamt BS Sanierung und Modernisierung St. Jakobshalle Vernehmlassungstabelle Seite 6

69	§ 4 Abs. 1	Formulierungsvorschlag: „Die Bebauung des Areals ist als städtebauliche Einheit auszubilden, die sich in die Umgebung einpasst."	ABe RCh	Nein, wird nicht angepasst. Einpassung in die Umgebung ist schwierig auszulegen.
70	§ 4 Abs. 2	→ Festlegung von Nebenbauten und Fluchtwegtreppen in Plansituation	ABe RCh	Nein, wird im Reglement umschrieben
71	§ 4 Abs. 3	Sicherstellung Basisstation Mobilfunk	ABe RCh	Wird angepasst.
72	§ 5 Abs. 2	→ Verkehrskonzept ist Beilage zum Planungsbericht und nicht Anhang zum Reglement. Streichung Anhang Satz.	ABe RCh	Das Konzept Verkehr wird in den Quartierplan-Vertrag als Beilage integriert.
73	§ 5 Abs. 2	→ Regelung, dass Fusgänger und Radfahrende die Zugänge zu den übrigen Sportanlagen erreichen können	ABe RCh	Wird angepasst.
74	§ 5 Abs. 3	→ Prüfung Unterschutzstellung Platanen auf Parkplatz	ABe RCh	Nein
75	§ 5 Abs. 3	→ Festlegung Flächen- und Höhenmasse für Infrastrukturbauten	ABe RCh	Wird angepasst.
76	§ 5 Abs. 3	→ Festlegung Anzahl Bäume zur Verknüpfung der Fussgängerachsen zw. HS St. Jakob und Merian Park bzw. Mittlere Allee	ABe RCh	Nein, wird nicht vorgenommen
77	§ 5 Abs. 4	Ergänzung zur Veloverbindung	ABe RCh	Wird angepasst.
78	§ 5 Abs. 4	→ Sicherstellung Umleitung zur Erreichung der Veloabstellanlagen	ABe RCh	Auch bei einer Umleitung mit Sperrung der Durchfahrt des Vorplatzes bei der Halle sind alle Veloabstellanlagen erreichbar.
79	§ 5 Abs. 5	→ Darstellung Abgrabungen bzw. Ergänzung dass Fussänger- und Veloverbindungen nicht beeinträchtigt werden	MSt RCh	Wird angepasst.
80	§ 7	Im Umgebungsplan können keine Festlegungen vorgenommen werden. Der Umgebungsplan ist nur ein Nachweisplan	ABe RCh	Sachverhalt bekannt.
81	§ 9 Abs. 2	→Ergänzung	ABe RCh	Wird angepasst.
82	§ 10 Abs. 1	→ Quartierplan-Vertrag ist notwendig (Veloabstellanlagen, Näherbaurechte)	ABe RCh	Wird erstellt.
83	Anhang 1	→ Verkehrskonzept ist Teil des Planungsberichts und dort zu integrieren	ABe RCh	Das Konzept Verkehr wird in den Quartierplan-Vertrag als Beilage integriert.
		6 Planungsbericht		
84	alle Positionen	Anpassungen / Prüfungen / Ergänzungen	ABe RCh	Wird angepasst/ergänzt
		7 Mitwirkungsverfahren		
85		generelle Hinweise	ABe RCh	Sachverhalt bekannt.
		8 Planungsbericht allgemein		
86		generelle Hinweise	ABe RCh	Sachverhalt bekannt.
		9 IVHB		
87		Hinweis zur Einführung der IVHB per 1. Januar 2015 und Genehmigungsvorbehalt, für Planungen welche nicht IVHB entsprechen (d.d.R. Nichteintreten)	ABe RCh	Sachverhalt bekannt.
		10 Vorprüfungsvorbehalt		
88		generelle Hinweise	ABe RCh	Sachverhalt bekannt.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

▶ Hochbauamt

Protokoll
Rev. 02.12.2014

Koordinations-Sitzung zum Quartierplanverfahren St. Jakob

Projekt	**St. Jakobshalle Basel, Sanierung und Modernisierung**
Thema	Quartierplanverfahren St. Jakob
Datum, Zeit	**Freitag, 14. November 2014, 08:00 – 10:00 Uhr**
Ort	Hochbauamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel Sitzungszimmer 4.OG, D04

Traktanden

1. Begrüssung / Vorstellung
2. Ausgangslage
3. Kurze Erläuterung Quartier-Plan-Verfahren QPV
4. Fazit
5. Weiteres Vorgehen - Termine

Teilnehmende	Müller Peter	Leiter Verkehrsinstruktion	BL
	Stebler Georg	Kreisplaner BUD	BL
	Berger Andreas	Projektleiter Raumplanung Mü'stein	Mü'stein
	Huber Katharina	Raum und Umwelt	Mü'stein
	Strübin Martin	Leiter Tiefbau Mü'stein	Mü'stein
	Siegrist Guido	Polizei Mü'stein	Mü'stein
	Bischofberger Martin	Dienstchef Verkehrssicherheit	BS
	Sommerhalder Markus	Verkehrssicherheitsprüfung	BS
	Feller Dunja		BVB
	Christen Ralph	Stierli & Ruggli AG	
	Hohl Thomas	RK&P Verkehrsingenieure AG	
	Stöcklin Markus	RK&P Verkehrsingenieure AG	
	Kastanaki Hera	GP-Team Degel7Berrel Berrel Kräutler	
	Mehlisch Christian	Immobilien Basel-Stadt	BS
	Preller Evelyne	Mobilität Basel-Stadt	BS
	Grossglauser Beat	Hochbauamt Basel-Stadt	BS
Entschuldigt	Aschwanden Alain	Leiter Gesamtverkehrsplanung	BL
	Biedert Oliver	Leiter öffentlich. Verkehr	BL
	Roth Urs	Leiter Verkehrsinfrastruktur	BL
	Schmaus Armin	Verkehrsinfrastruktur	BL
	Violetti Markus	Verkehrssicherheit	BL
	Geiser André	Dienstchef Planung & Einsatz	BS
	Thommen Rolf	Leiter Verkehrspolizei	BS
	Fries Thomas	Stv Leiter Hochbauamt	BS
	Stern Robert	Planungsamt Basel-Stadt	BS

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur

Pos.	Art	Text	wer	Datum
Verteiler		- Alle anwesenden + entschuldigte Personen - Cris Hugenschmidt - Thomas Kastl		
Beilagen		Alle Unterlagen wurden verschickt bzw. verteilt - Weitere Unterlagen können jederzeit bei Beat Grossglauser (beat.grossglauser@bs.ch) bezogen werden.		

I= Information, A= Aufgabe, E= Entscheid, P= Pendenz

Pos.	Art	Text	wer	Datum

1. Begrüssung / Vorstellung

Beat Grossglauser begrüsst alle Teilnehmer zu dieser Koordinationsbesprechung. BG
Alle Teilnehmer stellen sich kurz vor.
Alle Teilnehmer erhalten ein komplettes Dossier mit allen Unterlagen des Quarttierplanverfahrens inkl. Beilagen

2. Ausgangslage

Anhand einer Präsentation werden die wichtigsten Veränderungen in den Quartierplanunterlagen erläutert. BG
(Anpassungen/Ergänzungen gegenüber der Version vom 11. Juli 2014). Das entsprechende Handout wurde abgegeben.

3. Erläuterung Quartier-Plan-Verfahren QPV

Betriebszustände (Handout - Seite 4 / Verkehrskonzept - Seite 6 / Personenstromanalyse - Seite 3 und 6)

Es wurden 4 Betriebszustände in Bezug auf Verkehr- und Personenfluss untersucht. Der Betriebszustand St. Jakobspark + St. Jakobshalle mit gleichzeitiger normaler Entleerung wird es Aufgrund der verschieden Nutzerverhalten kaum geben.

⇒ Für das Szenario St. Jakobspark + St. Jakobshalle mit max. Personenkapazität ist die Entfluchtung bei einer Evakuation aufzuzeigen.

Bauliches (Handout - Seite 10 und 12)

- Damit die verschiedenen Personen und Verkehrsflüsse beim „Ecken" Brüglingerstrasse/St. Jakobsstrasse (Turm) genügend Platz haben und die Anforderungen an polizeilicher – und verkehrstechnischer Sicherheit erfüllt sind, wurde auf den Bau eines Turm-Sockelgeschosses verzichtet.

⇒ Die neu geschaffene Eckplatz bietet wesentlich mehr Fläche als heute für die Personenzirkulation und Verkehrssicherheit.

Tram / Tramhaltestelle (Handout – Seite 5, Konzept Verkehr – Seite 13)

- Die bestehende Tramhaltestelle muss bis spätestens 2023 BehiG tauglich umgerüstet werden. Es gibt verschiedene Ausführungsvarianten. Der genaue Standort ist noch nicht bekannt.
- Die von der entsprechenden Arbeitsgruppe empfohlene mögliche Lage ist auf Seite 13 Konzept Verkehr ersichtlich.

Velowege (Konzept Verkehr – Seite 16 - 17)

- Die Velowege, insbesondere die neue Veloführung über den Vorplatz der St. Jakobshalle (für Velofahrer zum Dreispitz) wurde begrüsst.

Velo Parkplätze (Konzept Verkehr – Seite 18 - 21)

- Die Gesamtanzahl der Veloparkplätze im Bereich der St. Jakobshalle beträgt künftig 1'645, 195 weniger als heute. Gemäss Erhebungen gehen die Projektverantwortlichen davon aus, dass die Anzahl Veloparkplatz Genügend ist.
- Die Nutzung der Veloparkplätze beim Gartenbad macht Sinn und ist möglich, da die Betriebszeiten des Gartenbad und der St. Jakobshalle unterschiedlich sind. Dabei sind die Zugänglichkeit und die Anordnung der Veloparkplätze zu verbessern.

⇒ Die Lage ist gegenüber heute, aufgrund der neuen Eingangssituation sehr attraktiv – kürzerer Weg vom Veloparkplatz bis zum Eingang.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur

Pos.	Art	Text	wer	Datum

MIV (Konzept Verkehr – Seite 22 - 25)

- Die Anzahl Parkplätze (Parkhaus + offener Parkplatz St. Jakob) beträgt 1'450 und wird nicht erhöht.
- Das Ausfahrtsregime wird verbessert und damit die Rückstauzeit.
- Mögliche Konflikte Fussgänger, Velo, MIV wurden verbessert, auch dank der LKW-Ausfahrt.

⇒ Insgesamt konnte eine Verbesserung der Ausfahrtssituation und des Konfliktpotential erreicht werden.

Personenfluss (Personenstromanalyse - Seite 5 und 9)

- Die Personenströme wurden für alle Betriebsszenarien untersucht. Die aussenliegenden Verkaufsstände, BVB Haltestelle etc. wurden berücksichtigt.
- Aus Sicht der Polizei stellt der Absatz Trottoirkante/Tramgleis kein Problem dar. Der kritische Punkt ist bei den Ein- bzw. Ausgangstüren der Gebäude.

⇒ Neu ist die Fläche/Entfluchtungsweg bei der Haupteingangs- und Ausgangtüren inkl. LKW-Ein- und Ausfahrten ohne Treppen begehbar.

Formelles

- Es wurde diskutiert wo die Konzepte Verkehr geregelt sein sollen, ob als Anhang zum Reglement, im Reglement integriert, im QP-Vertrag etc.

⇒ Das Konzept Verkehr soll als Anhang zum Quartierplanreglement angehängt werden. Diesbezüglich besteht ein Genehmigungsvorbehalt des Rechtsdienstes der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland.

Allgemeines

- Aus Sicht der Polizei macht eine Dimensionierung auf seltene Grösstanlässe keinen Sinn.

4. Fazit

- Seitens aller beteiligten Behördenvertreter bestehen keine grundsätzlichen Einwände zu den Vorgelegten, präsentierten und Erläuterten Quartierplan unterlagen.

⇒ Nach Abschluss dieser Phase wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine abschliessende Vernehmlassung bei allen beteiligten Fachstellen Baselland und Basel-Stadt durchgeführt.

⇒ Vorbehalten bleibt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren.

5. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen des Quartierplanverfahren wird durch Ralph Christen und Andreas Berger Anhand des Terminplan kurz erläutert:

- 09. Dezember 2014	Präsentation/Behandlung im Bauausschuss Mü'stein
- 17. Dezember 2014	Behandlung im Gemeinderat Mü'stein
- xx. Dezember 2014	Voranzeige Mitwirkungsverfahren in Mü'stein
- 08. Januar 2015	Publikation zum Mitwirkungsverfahren in Mü'stein
-	Publikation zum Mitwirkungsverfahren in BS
- Januar 2015	Mitwirkungsverfahren
- 15. März 2015	Gemeindeversammlung Mü'stein
- Oktober 2015	Regierungsrätliche Genehmigung

6. Danke

Für die konstruktive Zusammenarbeite der vielen Behördenvertreter und der externen Berater und Architekten bedanken wir uns herzlich.

Anhang 5 Protokoll der Koordinationsbesprechung vom 14. November 2014

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur

Pos.	Art	Text	wer	Datum

Für das Protokoll
Beat Grossglauser, 14. November 2014

Ergänzungen gemäss Mail-Anregungen/Änderungsanträgen der Teilnehmer
Beat Grossglauser, 02. Dezember 2014

I= Information, A= Aufgabe, E= Entscheid, P= Pendenz

Seite 5/6

Gemeinde Liedertswil
Informations- und Mitwirkungsverfahren

Revision Zonenvorschriften Landschaft, Strassennetzplan Siedlung & Landschaft sowie Strassenreglement

Einsicht der Dokumente auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden oder unter www.liedertswil.ch **vom 12. Januar bis 11. Februar 2015.**

Informationsstunde am Dienstag, 20. Januar 2015 um 20:00 Uhr im Gemeindesaal. Eingaben zu den Planungsentwürfen sind schriftlich bis am 11. Februar 2015 an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat

Stadt Liestal
Planauflage

Baulinienplan für den Gestadeckplatz im Bereich des Quartierplanes "Grienmatt";

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 17. Dezember 2014 beschlossene Baulinienplan für den Gestadeckplatz im Bereich des Quartierplanes "Grienmatt" wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 während 30 Tagen, d.h. **vom 12. Januar 2015 bis 10. Februar 2015** im Stadtbauamt Liestal öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungzeiten eingesehen werden.

Einsprachen zum Baulinienplan sind bis spätestens 10. Februar 2015 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt BL

Gemeinde Münchenstein
Mitwirkungsverfahren Quartierplanung St. Jakobshalle

Die St. Jakobshalle soll umfassend saniert und modernisiert werden. Nach der Modernisierung sollen neu bis zu 12'000 Personen in der Eventhalle Platz finden können. Das Sanierungsprojekt wurde mittels eines Architekturwettbewerbs ermittelt. Die zonenrechtliche Umsetzung erfolgt nun durch ein Quartierplan-Verfahren. Der vorliegende Entwurf des Quartierplans schenkt dabei nicht nur der baulichen Neugestaltung der St. Jakobshalle, sondern auch der Situation für Fussgänger, Velo- und Autofahrer im Umfeld der Halle grosse Beachtung. Damit wird eine Optimierung der Verkehrsabwicklung angestrebt.

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung ein, ihre Meinung zum Entwurf des Quartierplanes abzugeben (Mitwirkung gemäss § 7 kantonales Raumplanungs- und Baugesetz). Die entsprechenden Unterlagen sind **vom 8. Januar bis zum 30. Januar 2015** in der Bauverwaltung während der Schalterstunden öffentlich aufgelegt. Die Dokumente sind auch im Internet unter www.münchensteinplant.ch einsehbar. Interessierte und Betroffene können sich innerhalb der Mitwirkungsfrist schriftlich dazu äussern.

Die Eingaben sind bis spätestens Freitag, 30. Januar 2015 (Poststempel - A) zu richten an den Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.

Die Bauverwaltung

Gemeinde Ormalingen

Die Bürgergemeinde Ormalingen stellt ein Gesuch um temporäre Waldrodung für die Reaktivierung und Erweiterung der Mergelgrube Farnsburg / Cholacher. Die betroffenen Parzellen Nrn. 1360, 1369 und 2363 befinden sich in der Gemeinde Ormalingen.

Das Rodungsgesuch kann während 30 Tagen, d.h. **vom 08. Januar 2015 bis 06. Februar 2015** in der Gemeindeverwaltung Ormalingen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist dem Amt für Wald beider Basel, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal einzureichen.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Gemeinde Therwil
Planauflage

Öffentliche Planauflage, Zonenplanung Siedlung / OeW-Zone Wilmatt / Änderung der Zweckbestimmung

Am 23. Oktober 2014 hat die Gemeindeversammlung die Änderung der Zweckbestimmung in der OeW-Zone Wilmatt beschlossen. Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) liegt die Änderung der Zweckbestimmung während 30 Tagen **vom 8. Januar bis 6. Februar 2015** in der Bauabteilung der Gemeinde Therwil öffentlich auf. Die Unterlagen können während den Schalteröffnungszeiten oder auf der Homepage www.therwil.ch eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 33, 4106 Therwil, zu richten.

Der Gemeinderat

Anhang 6 Amtliche Publikationen des Mitwirkungsverfahrens

Kantonsblatt Basel-Stadt, Ausgabe Nr. 3 vom 14. Januar 2015

Kanton Basel-Stadt

Kantonsblatt

14. Januar 2015 | 218. Jahrgang | 1. Semester Nr. 3 | Fr. 2.50

► Departemente

Gundeldingerstrasse 374, Sekt. 4, Parz. 2768
Projekt: Umbau, Sanierung und Dachstockausbau
(Mehrfamilienhaus)
Bauherrschaft: Verum Immobilien AG, Gerbergasse 1, 4001 Basel
verantwortlich: ArchiBAU, Müllheimerstrasse 149, 4057 Basel
Hammerstrasse 10, Sekt. 8, Parz. 628
Projekt: Neubau Wohngebäude im Hof, Neubau unterirdische Parkieranlage (4 Autos), Sanierung Villa, mit Baumfällungen (auf eigener sowie auf angrenzender Parzelle 1711, Sektion 8, Rheinfelderstrasse 14) und Ersatzpflanzungen
Bauherrschaft: de Meuron Pierre, Rheinschanze 6, 4056 Basel
verantwortlich: Herzog & de Meuron Basel Ltd., Rheinschanze 6, 4056 Basel
Im Spitzacker 3, Sekt. 4, Parz. 3452
Projekt: Ausbau Dachgeschos mit Lukarnen
Bauherrschaft: Glanzmann Sibylle und René, Im Spitzacker 3, 4059 Basel
verantwortlich: Bauherrschaft
Marschalkenstrasse 33, Sekt. 3, Parz. 1682
Projekt: Sanierung und Umbau Einfamilienhaus, Anbau Terrasse hofseitig
Bauherrschaft: Hilti Niklaus und Stephanie, Rotbergstrasse 25, 4054 Basel
verantwortlich: TrinklerStulaPartner Architekten AG, Sierenzerstrasse 81, 4055 Basel
Münchensteinerstrasse 274, Sekt. 4, Parz. 3513
Projekt: Erstellen einer Parkfläche
Bauherrschaft: Christoph Merian Stifftung, St. Alban-Vorstadt 5, 4052 Basel
verantwortlich: Bauherrschaft
Oberer Rheinweg 75, Sekt. 8, Parz. 39
Projekt: Montage von Klappsitzbänken an Fassade (über Allmend)
Bauherrschaft: Bongartz Siegfried, Rheingasse 80, 4058 Basel
verantwortlich: Bauherrschaft
Rebgasse 68, Sekt. 8, Parz. 239
Projekt: Aufbau einer Dachterrasse im Bereich des Flachdachs, Umbau Eingangsbereich
Bauherrschaft: Imbach Johann, Hermann Albrecht-Strasse 6, 4058 Basel
verantwortlich: Rüdisühli Ibach Architekten BSA SIA AG, Heuberg 16, 4051 Basel
Tellstrasse 34, Sekt. 4, Parz. 1261
Projekt: Ausbau Dachgeschoss, Wärmetechnische Gebäudesanierung
Bauherrschaft: Meyer Marianne, Parkallee 25, 4123 Allschwil
verantwortlich: Dürig Architekten AG, Nauenstrasse 41, 4002 Basel

Reklamen
Reinacherstrasse 149, 151, 153, Sekt. 4, Parz. 3688, 3587
Projekt: Neukennzeichnung der Auto-Service AG durch Reklamen mit Logo und Pylon im Vorgarten
Bauherrschaft: Audi Center ASAG Basel, Reinacherstrasse 149–153, 4052 Basel
verantwortlich: Westiform AG, Freiburgstrasse 596, 3172 Niederwangen BE

2. Publikation (abgeänderte Pläne)
Riehenstrasse 72, 74, Sekt. 8, Parz. 1373, 1372
Projekt: Abbruch und Neubau Dachgeschoss, Anbau von Balkonen hofseitig 2. Publikation: Dachgeschoss erhöht
Bauherrschaft: Hirt Silvia und Andreas, Riehenstrasse 74, 4058 Basel
verantwortlich: Degen Beat, Drahtzugstrasse 67A, 4057 Basel

Bettingen

Neu-, Um- und Anbau
Baiergasse 57, Sekt. B, Parz. 1064
Projekt: Neubau Pultdach mit Solaranlage über Garage, südostseitig
Bauherrschaft: Brunner René, Baiergasse 57, 4126 Bettingen
verantwortlich: ae2p architekten gmbh, Pelikanweg 2, 4054 Basel

Riehen

Neu-, Um- und Anbau
Am Ausserberg 61, Sekt. RD, Parz. 1836
Projekt: Umbau und Vergrösserung Garten- / Poolhaus
Bauherrschaft: Hippe Alexandra und Alan, Am Ausserberg 61, 4125 Riehen
verantwortlich: Vécsey Schmidt Architekten GmbH, Klybeckstrasse 14, 4057 Basel
Sonneggstrasse 8, Sekt. RD , Parz. 3060
Projekt: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baumfällungen und Ersatzpflanzungen auch auf der Parzelle RD 857
Bauherrschaft: Schmutz Martin und Catherine, Wenkenhaldenweg 30, 4125 Riehen
verantwortlich: Burckhard + Partner AG, Dornacherstrasse 210, 4002 Basel

Einwendungen gegen diese Bauvorhaben, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat schriftlich und begründet im *Doppel* bis spätestens am *13. Februar 2015* einzureichen.
Allfällige Einsprachen werden gleichzeitig mit dem Bauentscheid beantwortet.

Basel, 14. Januar 2015
Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Gemeinde Münchenstein, Quartierplan St. Jakobshalle – Öffentliches Mitwirkungsverfahren (8.–30. Januar 2015)

Die St. Jakobshalle soll umfassend saniert und modernisiert werden. Nach der Modernisierung sollen neu bis zu 12'000 Personen in der Eventhalle Platz finden können. Das Sanierungsprojekt wurde mittels eines Architekturwettbewerbs ermittelt. Die zonenrechtliche Umsetzung erfolgt nun durch ein Quartierplan-Verfahren. Der vorliegende Entwurf des Quartierplans schenkt dabei nicht nur der baulichen Neugestaltung der St. Jakobshalle, sondern auch der Situation für Fussgänger, Velo- und Autofahrer im Umfeld der Halle grosse Beachtung. Damit wird eine Optimierung der Verkehrsabwicklung angestrebt.
Der Gemeinderat Münchenstein lädt die betroffene Bevölkerung ein, ihre Meinung zum Entwurf des Quartierplanes abzugeben (Mitwirkung gemäss § 7 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft). Die entsprechenden Unterlagen sind vom 8. Januar bis zum 30. Januar 2015 bei der Gemeindeverwaltung Münchenstein einsehbar. Interessierte und Betroffene können sich innerhalb der Mitwirkungsfrist schriftlich dazu äussern.

Die Eingaben sind bis spätestens Freitag, 30. Januar 2015 (Poststempel-A), zu richten an den Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.

Die Bauverwaltung
der Gemeinde Münchenstein

Änderung einer Betriebsbewilligung

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat / Gastgewerbebewilligungen hat die folgende Änderung bestehender Betriebsbewilligung vorgenommen:
Restaurant «Solothurnerhof», Solothurnerstrasse 37, 4053 Basel
Neuer Betriebsinhaber: Herr Aziz Kara, Jurastrasse 20, 4053 Basel
Bewilligungsinhaber: Herr **Hüseyin Iscen,** von der Türkei, geb. 1952, wohnhaft in 4125 Riehen, Lörracherstrasse 135

Basel, 14. Januar 2015
Gastgewerbebewilligungen

Anhang 7 Amtliche Publikation des Auflageverfahrens

Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Ausgabe Nr. 12 vom 19. März 2015

■ Planauflagen

Gemeinde Münchenstein
Planauflage
Quartierplanung St. Jakobshalle

Mit Beschluss vom 16. März 2015 hat die Gemeindeversammlung den Quartierplan-Vorschriften zur Quartierplanung "St. Jakobshalle" zugestimmt. Gemäss § 31 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG BL) werden die Planungsakten **vom 19. März 2015 bis zum 20. April 2015** auf der Bauverwaltung öffentlich aufgelegt und sind unter www.muenchensteinplant.ch (Rubrik "Quartierplanung St. Jakobshalle") einsehbar.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Poststempel A-Post) schriftlich und begründet an den Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein zu richten.

Gemeinderat Münchenstein

Gemeinde Zwingen
Planauflage

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 13. März 2015 beschlossene Bauprojekt für den Hochwasserschutz an der Birs wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes, **vom 23. März 2015 bis 27. April 2015** in der Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4 öffentlich aufgelegt und kann dort während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 27. April 2015 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt BL

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)
Mitwirkungsverfahren

Anpassung "Festlegung neuer Deponiestandorte"

Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft beinhaltet die Festlegung von neuen Deponiestandorten für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck. Die Unterlagen dazu werden im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) öffentlich aufgelegt.

Auflagezeit: 18. März bis 18. Juni 2015 während der Bürozeiten

Auflageorte: Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, 2. Stock, Zimmer 206 (Sekretariat)
Gemeindeverwaltungen der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
Internet: http://www.bl.ch/vernehmlassungen

Auskünfte: Amt für Raumplanung, Tel. 061 552 53 99

Stellungnahmen zur Anpassung des Kantonalen Richtplans können bis zum 18. Juni 2015 schriftlich wie folgt eingereicht werden: per Post: Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal; per Mail: raumplanung@bl.ch

Amt für Raumplanung

Bauverwaltung
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Telefon: 061 416 11 50
Fax: 061 416 11 97
E-Mail: bauverwaltung@muenchenstein.ch

Von: Andreas Berger
Telefon: 061 416 11 53
E-Mail: andreas.berger@muenchenstein.ch

GEMEINDE MÜNCHENSTEIN

Protokoll 2015/1

Ort: --
Datum: --
Zeit: --

Mit allseitigem Einverständnis wurde das Protokoll auf dem Zirkulationsweg erstellt

Quartierplanung St. Jakobshalle
Einsprache: Swisscom, Sunrise, Orange

Teilnehmer	L. Lauper	Gemeinderat (Vorsitz)
	A. Berger	Abteilungsleiter Raumentwicklung
	V. Niedermann	Rechtsvertretung Einspracheparteien(en)
	K. Huber	Projektleiterin Raumplanung (Protokoll)

Traktanden

1. Begrüssung
2. Behandlung der Einsprache
   -Inhalt
   -Stellungnahme Gemeinde/Diskussion
3. Weiteres Vorgehen

Beilage / abgegebene Unterlagen --

Geht an

- alle Teilnehmer
- Swisscom (Schweiz), Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern (auf Teilnahme verzichtet)
- Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich (auf Teilnahme verzichtet)
- Orange Communications SA, Rue du Caudray, 1020 Rennes (auf Teilnahme verzichtet)
- Gemeinderat
- Immobilien Basel-Stadt, Herr B. Grossglauser, Münsterplatz 11, 4001 Basel (Grundeigentümerschaft)

1. Rechtsvertretung / Einspracheberechtigung / Fristeinhaltung

Frau V. Niedermann ist von allen Einspracheparteien zur Rechtsvertretung ermächtigt.

Es wird festgestellt, dass die Einigungsverhandlung einen offiziellen Schritt im Planungsverfahren darstellt. Die Einspracheparteien sind im Rahmen des vorliegenden Geschäftes einspracheberechtigt und die betreffenden Einsprache wurden innerhalb der Auflagefrist fristgerecht eingereicht. An der Einigungsverhandlung sind ausschliesslich die in der Einsprache aufgeführten Aspekte zu thematisieren.

2. Behandlung der Einsprache

In der Folge wird der Einsprachegegenstand zusammengefasst (kursiv). Danach folgt die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde.

Anpassung der Reglementsbestimmung zur Dachgestaltung

Das Quartierplan-Reglement schreibt unter § 4 Abs. 4 die Bedingungen für die Dachgestaltung fest. Für die Errichtung von Anlagen für Mobilfunkdienste besteht die Auflage, dass diese so anzuordnen sind, dass sie vom Strassenniveau der St. Jakobsstrasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar sind. Diese Auflage ist ersatzlos zu streichen, da sie den Bau von Mobilfunkanlagen an diesem Standort einschränkt und diese Einschränkung aus Sicht der Einspracheparteien dem "Standortkonzept Mobilfunkantennen" der Gemeinde Münchenstein widerspricht. Des Weiteren existiert keine rechtliche Grundlage für eine solche Auflage.

Stellungnahme Gemeinde:

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) regelt in § 38, dass Quartierplanungen die Vorschriften für die Nutzung und Überbauung bzw. für die Erneuerung und die Erhaltung für die in ihrem Geltungsbereich liegenden Areale. Gemäss § 38 Abs. 2 lit. a fallen darunter auch Vorschriften über die Gestaltung und Nutzung der Bauten. Die Rechtsgrundlage für die im Quartierplan-Reglement festgeschriebenen Gestaltungsvorschriften für die Dachlandschaft der St. Jakobshalle ist somit als gegeben zu betrachten.

Grund für diese Auflage war die Umsetzung des architektonischen Erscheinungsbildes der modernisierten und sanierten St. Jakobshalle gemäss dem Siegerprojekt aus dem Wettbewerb. Aufgrund der vorliegenden Einsprache hat die Gemeinde zusammen mit der Grundeigentümerschaft diese Absicht nochmals überprüft bzw. hinterfragt. Aus dieser Überprüfung resultierte, dass aufgrund der städtebaulichen Situation im Gebiet St. Jakob keine Notwendigkeit für die zusätzliche Einschränkung der Einsehbarkeit einer auf dem Dach angeordneten Mobilfunkanlage besteht. **Die Gemeinde schlägt deshalb vor, den entsprechenden Satz wie von den Einspracheparteien gefordert aus dem Quartierplan-Reglement zu streichen.** Die entsprechende Anpassung der Quartierplan-Vorschriften erfolgt als geringfügige Änderung. Das Einverständnis der Grundeigentümerschaft zu diesem Vorgehen liegt der Gemeinde in schriftlicher Form vor. Somit kann dem Anliegen der Einsprachepartei entsprochen werden.

V. Niedermann begrüsst, dass dem Anliegen der Einsprechenden entsprochen werden kann. Sie erklärt, dass die Einspracheparteien unter Voraussetzung, dass die Anpassung der Quartierplan-Vorschriften im vorgeschlagenen Sinne erfolgt ist, die Einsprache

als erledigt zu betrachten ist und ein Einspracherückzug in Aussicht gestellt werden kann.

Aus Sicht aller Anwesenden wurden damit im Rahmen der Diskussion alle wesentlichen Punkte besprochen.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beendigung der Einigungsverhandlung sind gemäss kantonaler Gesetzgebung folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

- Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat einen Antrag auf Genehmigung der Planungsvorlage. Er gibt zudem eine Empfehlung ab, wie mit offenen Einsprachen zu behandeln sind.
- Der Regierungsrat setzt die Planungsvorlage in Kraft und entscheidet über die unerledigten Einsprachen.
- Den Einsprechern wird dieser Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.
- Die Einsprecher könnten gegen den Entscheid Beschwerde beim Kantonsgericht einlegen.

Das weitere Vorgehen auf kommunaler Ebene wird in Absprache mit den Einsprechenden bzw. deren Rechtsvertretung wie folgt definiert:

- Die Einspracheparteien sowie deren Rechtsvertretung erhalten das Protokoll der Einigungsverhandlung bis zum 13. Mai 2015 zur Vernehmlassung und sind gebeten allfällige Rückmeldungen dazu innerhalb von 10 Tagen an A. Berger zu richten.
- Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wird den Einsprechenden das allseits genehmigte Protokoll erneut zugestellt. Sie erhalten wiederum eine Frist von 10 Tagen um über den möglich Rückzug bzw. die mögliche Aufrechterhaltung der Einsprache zu befinden und ihren Entschluss der Gemeinde mitzuteilen.
- Die Behandlung im Gemeinderat ist nach der Durchführung aller Einigungsverhandlungen zu dieser Planungsvorlage vorgesehen.
- Der Entscheid des GR wird der Grundeigentümerschaft zur Kenntnis gebracht.

Alle Parteiensind damit einverstanden, dass die oben festgeschrieben Rückmeldungen bzw. Vernehmlassungsergebnisse per E-Mail an A. Berger mitzuteilen sind.

Für das Protokoll:
K. Huber
Katharina Huber

	Datum	Unterschrift
Das Protokoll wird genehmigt	20.5.2015	V. Lin
Die Einsprache wird aufrecht erhalten		
~~Die Einsprache wird zurückgezogen~~ Der Rückzug wird in Aussicht gestellt	20.5.2015	V. Lin

Anhang 9 Einverständniserklärung Grundeigentümerschaft (Parzelle Nr. 2778, Münchenstein) betreffend geringfügige Änderung aufgrund Einsprache

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

▶ **Hochbauamt**

Beat Grossglauser
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 43 33
Mobil +41 (0)79 322 64 50
Telefax +41 (0)61 267 93 45
E-Mail beat.grossglauser@bs.ch
Internet www.hochbauamt.bs.ch

Gemeindeverwaltung
Münchenstein
Eingang
04. Mai 2015
T.....

Gemeindeverwaltung Münchenstein
Raum und Umwelt
Andreas Berger
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Basel, 29. April 2015

St. Jakobshalle Sanierung und Modernisierung
Einsprachebehandlung zum Auflageverfahren Quartierplan St. Jakob

Sehr geehrter Herr Berger

Im Auftrag und Namen der Eigentümerin der Parzelle 2778 Gemeinde Münchenstein, die Einwohnergemeinde des Kantons-Basel-Stadt, beantworten wir die Einsprache vom 20. April 2015 durch die Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG und Orange Communications SA, vertreten durch epartners Rechtsanwälte AG wie folgt:

Der beanstandete § 4 Abs. 4 des Quartierplan-Reglements, kann im Sinne der Einsprechenden angepasst werden.
Auf dem Dach sind technische Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung sowie Anlagen für Mobilefunkdienste gestattet. Sie dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten.

Der letzte Satzteil *„und sind vom Strassenniveau der St. Jakobs-Strasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar anzuordnen."*, kann ersatzlos gestrichen werden.

Wir hoffen, mit diesem Schreiben zu dienen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen

Freundliche Grüsse

Beat Grossglauser
Projekt Manager

z K an: Christiane Zieschang Immobilien Basel-Stadt, Portfoliomanagerin
Christian Mehlisch Immobilien Basel-Stadt, Leiter Verwaltungsvermögen